

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

K o p i e

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 12.01.2000

Nachbeschwerde an das AG Schöneberg

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

zunächst möchte ich Ihnen ein frohes neues Jahr wünschen, und hoffe, daß Sie einen guten Rutsch hatten.

Ich möchte Sie bitten, Nachbeschwerde beim AG Schöneberg einzulegen und nach Ihrer sofortigen Beschwerde vom 30.12.1999 anfragen, ob diese bereits bearbeitet worden ist.

Weiterhin möchte ich Sie bitten, bei der Abschiebegewahrsam bei der Ärztin Frau Rasehorn unter der Tel. – Nr.: 293 – 29 806 nach der Haftfähigkeit von Rüstem Ismail zu fragen und dieses in Ihrer Beschwerde erneut betonen. Denn zwischenzeitlich benutzt Rüstem zwei verschiedene Medikamente. Zum einen Tabletten, die er mehrmals am Tag einnimmt, und zum anderen ein Mundspray gegen Bronchitis.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

zu. 88 T XIV 298/1993 03. 2000

Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Amtsgericht Schöneberg

Abt. 70

Grünauer Str. 140

12557 Berlin

vorab per Fax: 29329 873

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 30.12.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbajdschanischen Staatsangehörigen
Ryctam, Ismail geb. am 07.11.1970
Alias: Hyesjin, Hasanov geb. am 14.01.1974
70 XIV 3782/99 B**

wird gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom
21.12.1999

sofortige Beschwerde

erhoben.

Es wird beantragt,

**unter Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.1999
den Betroffenen sofort zu entlassen.**

Begründung:

Die Haftfortdauer bis zum 15.02.2000 ist unverhältnismäßig.

Der Betroffene ist vielmehr zu dulden.

Die Fortdauer der Abschiebungshaft ist nicht gerechtfertigt, da
der Betroffene erklärt hat, daß er mit seiner Abschiebung
einverstanden ist.

88 T XIV 2/00 B

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00 Kto.Nr.96 000 31 34

59
65

Die Tatsache, daß der Betroffene vor zwei Monaten im Rahmen der Anhörung am 14.10.1999 erklärte, er könne nicht in seine Heimat zurückkehren, rechtfertigt zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr die Annahme des Vorliegens der Gefahr der Vereitelung der Abschiebung, da der Betroffene nunmehr glaubhaft erklärt hat, daß er mit seiner Abschiebung einverstanden ist.

Somit kann nicht davon die Rede sein, daß sich der Betroffene beharrlich weigert, bei der Paßbeschaffung mitzuwirken. Damit besteht nicht mehr der begründete Verdacht, daß sich der Betroffene der Abschiebung entziehen würde.

Allein der illegale Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die bisher lediglich unterlassene freiwillige Ausreise sind jedoch kein Rechtfertigungsgrund für eine Inhaftierung (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht GK § 57, Rn. 139,151).

Die für die nächsten acht Wochen angeordnete Fortdauer der Abschiebehaft ist unverhältnismäßig, da die Abschiebung des Betroffenen durch einfachen Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann. Es liegen keine konkreten Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen vor, die den Verdacht begründen, er werde seine Abschiebung in einer Weise verhindern, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann.

Der einfache Zwang genügt, wenn der Betroffene sich ernstlich und aktiv weigert, auszureisen, aber für die Vollstreckungsbehörden greifbar ist (vgl. LG Berlin, Beschluß vom 10.03.1999, InfAuslR 1999). Bis zur Durchführung der Abschiebung kann sich der Betroffene, wie bereits beim Termin am 21.12.1999 durch den Betroffenenvertreter erklärt, bei Herrn Göktekin (Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin) aufhalten und stünde damit dem Antragsteller jederzeit zur Verfügung. Die Abschiebung könnte demnach vorliegend auch durch einfachen Zwang durchgeführt werden.

Dies wurde vom Amtsgericht Schöneberg in seinem Beschluß vom 21.12.1999 in keiner Weise berücksichtigt.

Weiterhin ist die Abschiebehaft vom 07.08.1998 bis 23.11.1998 aus obengenannten Gründen auf die Haftfrist nach § 57 III S. 1 AuslG

anzurechnen, weil der Betroffene seine Abschiebung nicht verhindert
i.S.d. § 57 III S. 2 AuslG.

Er ist bereit, an der Paßbeschaffung mitzuwirken.

Zudem ist die Sicherungshaft vorliegend gem. § 57 II S. 4 AuslG
unzulässig, da die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene nicht
zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate
durchführbar ist.

Die Probleme bei der Paßbeschaffung hat er nicht zu vertreten, da sich
diese vollständig seinem Einfluß entziehen.

Während der Sitzung des Amtsgerichts am 21.12.1999 konnte der
Antragsteller - Vertreter keine Angaben zu der voraussichtlich für die
Paßbeschaffung benötigten Zeit machen.

Es ist nicht absehbar, wann der Betroffene einen Paß erhalten wird, da
die Botschaft bislang noch keine Antwort in der Sache aus
Aserbaidschan erhalten hat..

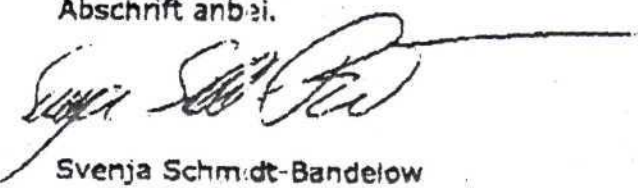
Hier kann dem Antragsteller angelastet werden, daß er nicht
rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen getroffen hat (KG, NVwZ
1986, 78), denn nach seiner Angabe in der Sitzung am 21.12.1999
wurde erst einen Tag vor der Sitzung Rücksprache mit der
aserbaidschanischen Botschaft gehalten.

Aufgrund der Tatsache, daß über einen sehr langen Zeitraum die
Paßbeschaffung bisher nicht möglich war, kann mit hinreichender
Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß sich dieses
Verfahren noch länger als drei Monate hinziehen wird.

Damit steht fest, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei
Monate nicht durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grund ist die Sicherungshaft gem. § 57 II S. 3 AuslG
unzulässig, selbst wenn man davon ausginge, daß die Haftgründe des
§ 57 II Nr. 1 und 5 AuslG vorliegen.

Abschrift anbei.


Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Herrn
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 13.01.2000

Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der Anlage übersende ich Ihnen Kopie meines Schreibens an das
DRK Dr.-Salvador-Allende-Krankenhaus sowie Kopie meines Antrages
auf Akteneinsicht beim Polizeipräsidenten in Berlin.

Angesichts des Umfanges dieser Angelegenheit darf ich Sie nochmals
um Zahlung eines Honorarvorschusses in Höhe von 500,00 DM bitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

DRK Dr. Salvador-Allende-
Krankenhaus
Salvador-Allende-Str. 2

12559 Berlin-Köpenick

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 13.01.2000

Ihr Patient Ismail Rüstem, geb. am 07.11.1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Ihr Patient, Herr Ismail Rüstem, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Kopie einer entsprechenden Vollmacht liegt bei.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten bitte ich Sie um Übersendung der Untersuchungsberichte. Eine Schweigepflichtsentbindungserklärung meines Mandanten ist ebenfalls beigelegt.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe und freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Abschiebegewahrsam Köpenick
- Ärztlicher Dienst -
Grünauer Str. 140

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 27.01.2000

Ismail Rüstem, geb. am 07.11.1970
991104/5190-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit bitte ich um Mitteilung, in
welches Krankenhaus mein Mandant, Ismail Rüstem, am 27.11.1999
zur Untersuchung eingeliefert wurde.

Hochachtungsvoll

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Aufgang B
Rheinstraße 45
12161 Berlin

Telefon 030 / 8 59 62 570
Telefax 030 / 85 15 951
eMail MLKSK@t-online.de

Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow Rheinstraße 45 12161 Berlin

Herr

Levent Göktekin

Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

27.01.2000

Datum

Betreff:

Beigefügte Anlage/n übersenden wir Ihnen

☐ unter Bezugnahme auf Ihren Brief / Anruf vom _____

mit der Bitte um

☐ telef. Terminvereinbarung

☒ Kenntnisnahme
(für Ihre Unterlagen)

☐ Ihre Zahlung bzw.
Erledigung

☐ Ihre schriftl. Stellungnahme

☐ Ihre Unterzeichnung u.
Rückgabe

☐ Ihren Rückruf

☐

☐ Ihre Nachricht, wenn die
Gegenseite sich bei Ihnen
meldet, bzw. an Sie zahlt

Mit freundlichem Gruß





27. Jan. 2000

h.
h.

LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

Geschäftsnummer 88 T XIV 2/00 B
70 XIV 3782/99 B - AG Schöneberg

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den aserbaidsschianischen Staatsangehörigen

Ismael RYCTAM, geboren am 7. November 1970 in Georgycay/Aserbaidsschen,

alias: Hasanov MYESJM, geboren am 14. Januar 1974,

b.Z. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick,

Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow,
Rheinstraße 45, 12161 Berlin-

Antragsteller:

Landeseinwohneramt Berlin,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,
BeschZ: IV B 225,

hat die Zivilkammer 88 des Landgerichts Berlin auf die sofortige
Beschwerde des Betroffenen vom 30. Dezember 1999 gegen den Beschluss
des Amtsgerichts Schöneberg vom 21. Dezember 1999 am 27. Januar 2000
beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.
2. Der Haftantrag des Antragstellers vom 16./21. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.

F. Rusem ISMAIL (auch geführt als

3. Die Entscheidung ist sofort wirksam. Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist im Juli oder August 1998 erstmalig nach Deutschland eingereist. Nach seinen Angaben ist er aus Frankreich mit einem gültigen Pass und einem gültigen Visum gekommen.

Er ist erstmalig in der Küche des Festsaals "Prestige" in Berlin-Neukölln am 7. August 1998 festgenommen worden. Bei seiner Festnahme hat er angegeben, vor etwa einem Monat nach Deutschland gekommen zu sein. Sein Pass würde sich bei einer Freundin befinden, deren Namen und Anschrift er aber nicht nennen konnte. In seiner Vernehmung als Beschuldigter im Oktober 1998 hat der Betroffene hingegen angegeben, erst im August 1998 nach Deutschland gekommen zu sein, um in Berlin an einer Hochzeitsfeier teilzunehmen. Bei seiner Festnahme am 7. August 1998 habe er seinen Pass aus seiner Jacke ziehen wollen, um ihn vorzuweisen, und dabei bemerkt, dass der Pass nicht mehr vorhanden sei und daher gestohlen sein müsse.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg durch Beschlüsse vom 8. und 12. August und vom 23. Oktober 1998 Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 30. Dezember 1998 gegen den Betroffenen angeordnet. Tatsächlich ist der Betroffene jedoch am 13. November 1998 wegen fehlender Haft- und Verwehrfähigkeit entlassen worden.

In seiner Anhörung am 12. August 1998 hat der Betroffene damals erklärt, er sei am 5. August 1998 von Frankreich kommend eingereist, um an einer Hochzeitsfeier in Berlin teilzunehmen. Nach der Hochzeit habe er wieder zurück nach Paris gewollt. Mit seiner Abschiebung sei er nicht einverstanden.

Während der damaligen Abschiebungshaft hat der Betroffene, auch nach Belehrung über seine Mitwirkungspflichten, zunächst die Ausfüllung eines Passantrages verweigert und dem Antragsteller erst am 11. September 1998 einen ausgefüllten Passantrag übergeben. Noch am selben Tag hat der Antragsteller die Botschaft der Republik Aserbaidschan angeschrieben und um Ausstellung von Reisedokumenten gebeten. In einer Sprechstunde am 16. September 1998 hat der Betroffene gegenüber dem Antragsteller erklärt, nach Hause zu wollen.

Nach seiner Haftentlassung am 23. November 1998 ist der Betroffene jedoch weder zurück nach Frankreich noch in seine Heimat gefahren. Er hat vielmehr am 21. Dezember 1998 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt.

Dieser Antrag ist durch Bescheid vom 18. Januar 1999, dem Betroffenen am selben Tage ausgehändigt, abgelehnt worden. Zugleich ist der Betroffene, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung, aufgefordert worden, Deutschland binnen eines Monats zu verlassen.

Dieser Aufforderung ist der Betroffene nicht nachgekommen. Er ist vielmehr am 12. Oktober 1999 anlässlich eines auffälligen Verhaltens im Straßenverkehr erneut festgenommen worden. Hierbei gab er die im

Rubrum aufgeführten Alias-Personalien an.

Auf Antrag des Antragstellers hat das Amtsgericht Schöneberg durch Beschluss vom 13. Oktober 1999 zunächst die einstweilige Freiheitsentziehung und durch Beschluss vom 14. Oktober 1999 die Haft zur Sicherung der Abschiebung zunächst bis zum 21. Dezember 1999 angeordnet. In seiner Anhörung am 14. Oktober 1999 hat der Betroffene angegeben, nicht zurück nach Aserbaidschan zu wollen, weil er dort umgebracht werde. Auch im Personalbogen des Antragstellers hatte der Betroffene am 13. Oktober 1999 erklärt, nicht mit einer Abschiebung einverstanden zu sein.

Der Antragsteller hatte inzwischen die Passbeschaffung zunächst unter den Alias-Personalien des Betroffenen eingeleitet. Nachdem der Betroffene am 26. Oktober 1999 den Antragsteller auf seine richtigen Personalien hingewiesen hatte, hat der Antragsteller die Passbeschaffung unter diesen Personalien, die nach der Entlassung des Betroffenen am 23. November 1998 geruht hatte, weil der Betroffene unbekannten Aufenthalts war, durch Schreiben an die Botschaft der Republik Aserbaidschan vom 27. Oktober 1999 wieder aufgenommen. Allerdings hatte der Betroffene bereits im Personalbogen des Antragstellers am 13. Oktober 1999 seine richtigen Personalien ^F angegeben und diese befinden sich, wenn auch an zweiter Stelle, bereits in den Beschlüssen des Amtsgerichts Schöneberg vom 13. und 14. Oktober 1999.

Am 16. Dezember 1999 hat der Antragsteller die Verlängerung der Haft um mindestens sechs Wochen und dann am 21. Dezember 1999 präziser bis zum 1. Februar 2000 beantragt.

F unter Vertauschung von Or- und Familiennamen

Durch Beschluss vom 21. Dezember 1999 hat das Amtsgericht Schöneberg die Verlängerung der Haft bis zum 15. Februar 2000 gegen den Betroffenen angeordnet.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30. Dezember 1999, die am 3. Januar 2000 bei Gericht eingegangen ist. Im Wesentlichen wird mit ihr vorgetragen, dass der Betroffene sich nunmehr für den Antragsteller bereithalten würde und auch die Adresse eines Onkels des Antragstellers angegeben, bei dem dieser sich aufhalten würde.

Im Rahmen der Passbeschaffung hat die Botschaft von Aserbaidschan zuletzt am 20. Dezember 1999 mitgeteilt, dass ein Ergebnis der Identitätsprüfung noch nicht vorliege.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30. Dezember 1999 ist gemäß § 103 Abs. 2 AuslG, § 3 Satz 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 2, § 12 FEVG, §§ 21, 22 FGG zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Zuerst liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG vor. Denn danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen

will. Das ist der Fall, wenn aufgrund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen die Gefahr besteht, er werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NVwz-Beilage 8/1995, 61). Die Entziehungsabsicht des Betroffenen folgt hier schon daraus, dass dieser bereits während der ersten Abschiebungshaft seine Abschiebung aktiv verhindert hat, indem er zunächst das Ausfüllen eines Passantrages verweigert und diese Verweigerungshaltung erst am 11. September 1998 aufgegeben hat. Sie folgt weiter daraus, dass der Betroffene nach seiner Haftentlassung am 23. November 1998 entgegen seiner früheren Ankündigung weder nach Frankreich noch in seine Heimat gefahren ist, sondern vielmehr in Deutschland geblieben ist und seiner Ausreisepflicht in dem Bescheid vom 18. Januar 1999 nicht gefolgt ist. Die Entziehungsabsicht folgt auch aus den Äußerungen des Betroffenen im Personalbogen des Antragstellers und in seiner Anhörung am 14. Oktober 1999, demzufolge er keinesfalls zurück in seine Heimat fahren will und mit einer Abschiebung nicht einverstanden ist. Insbesondere ergibt sich die Entziehungsabsicht aber auch daraus, dass der Betroffene bei seiner Festnahme am 12. Oktober 1999 falsche Personalien angegeben hat.

Die Haftanordnung ist auch nicht unverhältnismäßig, weil hier die Umstände des Einzelfalls gegen die Notwendigkeit einer Sicherung der Abschiebung durch Haft sprächen (vgl. BVerfG NVwZ-Beilage 8/1994, 57/58). Derartige Umstände sind nicht ersichtlich. Auch wenn der Betroffene nunmehr erklärt, sich für den Antragsteller bereithalten zu wollen und eine Anschrift angibt, ist doch aus seinem gesamten, dargestellten Verhalten nicht erkennbar, dass sich der Betroffene für eine Abschiebung durch den Antragsteller derart bereithalten

wird, dass diese auch tatsächlich vollzogen werden kann.

Eine Unverhältnismäßigkeit ist auch nicht deshalb gegeben, weil der Antragsteller nicht alle notwendigen Schritte unternommen hätte, den Vollzug der Abschiebungshaft auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken (vgl. BGH NJW 1996, 2796/2797). Der Antragsteller hat die Passbeschaffung je nach den Angaben des Betroffenen mit der gebotenen Schnelligkeit und der gebotenen Sorgfalt betrieben. Die aufgetretenen Verzögerungen beruhen zum einen darauf, dass der Betroffene für den Antragsteller im Jahre 1999 zunächst als unbekannt verzogen galt, zum anderen aber auch auf der Bearbeitungszeit durch die Botschaft bzw. der Identitätsprüfung des Betroffenen durch die aserbaidzhanischen Behörden.

Allerdings ist die bereits erlittene Abschiebungshaft vom 8. August bis zum 23. November 1998 auf die nunmehr angeordnete Haft für die Berechnung der Fristen gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 AuslG anzurechnen.

Eine ausdrückliche Regelung zur Anrechnung alter Haftzeiten findet sich im Gesetz nicht. Jedoch ergibt sich ein Grundsatz für die Anrechnung der alten Haftzeiten daraus, dass die Fristenregelung des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG nach ihrem Sinn und Zweck dahin auszulegen ist, dass der Antragsteller grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten die beabsichtigte Abschiebung - einschließlich insbesondere der gegebenenfalls erforderlichen Beschaffung eines Reisedokuments - vorzubereiten und durchzuführen hat. Dieser Grundsatz würde zu Lasten des Betroffenen Ausländers unterlaufen, wenn jede Haftentlassung die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG unterbräche. Eine

andere Beurteilung erscheint lediglich dann möglich, wenn sich nach dem vorangegangenen Haftende und vor dem Beginn der neuen Haftzeit erhebliche Veränderungen in der rechtlichen Beurteilung ergeben (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 26. November 1999 - 88 T XIV 343/99 B - und vom 11. Januar 2000 - 88 T XIV 402/99 B -, jetzt auch KG - 25 W 10139/99 -). Hinsichtlich der für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Umstände haben sich hier jedoch seit der Entlassung am 23. November 1998 keine Veränderungen eingestellt. Vielmehr bemüht sich der Antragsteller um die Durchsetzung ein und derselben Ausreise des Betroffenen und darüber hinaus auch um die Durchsetzung von ein und derselben Ausreisepflicht.

Soweit dadurch die Frist des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG überschritten wird, führt dies nicht zur Unzulässigkeit der Haftanordnung

. Dies wäre nur

wann der Fall, wenn feststünde, dass aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann. Die Fristüberschreitung beruht hier aber auf Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat. Dem Ausländer sind dabei auch solche Gründe zuzurechnen, die - von ihm zu-rechenbar veranlasst - dazu geführt haben, dass ein Abschiebungshin-dernis überhaupt erst aufgetreten ist (BGH NJW 1996, 2796/2797). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des für die Abschiebung erforderlichen Reisedo-kuments beruhen darauf, dass sich der Betroffene nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments befindet.

Allerdings ist auch die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 2 AuslG über-schritten. Im Jahre 1998 hat sich der Betroffene insgesamt drei Mo-

nate und 16 Tage in Abschiebungshaft befunden, so dass die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG bereits am 27. Dezember 1999 ausgeschöpft wäre. Da aber der Betroffene, wie oben ausgeführt, seine Abschiebung damals aktiv dadurch verhindert hat, dass er zunächst keinen Passantrag ausgefüllt hat und diese Verweigerungshaltung erst zum 11. September 1998 aufgegeben hat, beginnt die Fristberechnung insoweit erst mit diesem Tag. Danach sind zwei Monate und 13 Tage auf die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG anzurechnen, so dass diese Frist vorliegend am 29. Januar 2000 erschöpft ist. Eine darüber hinausgehende, aktive Verhinderung durch den Gebrauch des Alias-Namens bei der Festnahme des Betroffenen am 12. Oktober 1999 ist für das weitere Passbeschaffungsverfahren jedenfalls nicht kausal, weil sich aus dem Personalbogen des Antragstellers und den Beschlüssen des Amtsgerichts Schöneberg vom 13. und 14. Oktober 1999 die richtigen Personalien des Betroffenen ergeben und für den Antragsteller erkennbar waren.

Bereits aus diesem Grund wäre der angefochtene Beschluss mit Ablauf des 29. Januar 2000 aufzuheben gewesen. Darüber hinaus hätte der angefochtene Beschluss auch insoweit aufgehoben werden müssen, als Haft über den 1. Februar 2000 hinaus angeordnet wurde, weil es insoweit an einem Antrag des Antragstellers fehlt.

Der angefochtene Beschluss war jedoch bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Kammer aufzuheben, weil nicht zu erwarten ist, dass während der fehlenden zwei Tage bis zum 29. Januar 2000 Reisedokumente für den Betroffenen beim Antragsteller eingehen und die Abschiebung bis dahin vollzogen werden kann. Die Aufrechterhaltung der Haft zur Sicherung der Abschiebung noch für diesen kurzen

Zeitraum ist daher unverhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung beruht auf § 26 Satz 2 FGG.

Die dem Betroffenen zu seiner Rechtsverteidigung in erster Instanz entstandenen notwendigen Auslagen sind dem Land Berlin hingegen nicht aufzuerlegen.

Maßgebend ist insoweit § 16 Satz 1 FEVG. Eine Kostenentscheidung nach § 13 a Abs. 1 FGG kommt nicht in Betracht, weil im Anwendungsbereich des § 16 Satz 1 FEVG eine Kostenerstattung nur nach dieser speziellen Vorschrift erfolgen kann (BGH NJW 1996, 466/467; so auch KG FGPrax 1998, 199/200; OLG Karlsruhe FGPrax 1999, 119).

Gemäß § 16 Satz 1 FEVG erfolgt eine Kostenerstattung, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags nicht vorlag. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Antrag von Anfang an unbegründet war (vgl. KG FGPrax 1998, 199/200), wobei auf den Sachverhalt abzustellen ist, der zur Zeit der maßgebenden Antragstellung für die Ausländerbehörde feststellbar war (vgl. BayObLG NVwZ-Beilage 5/98, 55).

Der Haftverlängerungsantrag vom 16./21. Dezember 1999 war zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht unbegründet. Die Haftvoraussetzungen lagen, wie oben ausgeführt, vor. Soweit durch den Haftverlängerungsantrag die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG geringfügig, nämlich um drei Tage, überschritten wurde, ist dies für die Kostenentschei-

dung unerheblich.

Die dem Betroffenen in zweiter Instanz entstandenen Auslagen waren dem Land Berlin ebenfalls nicht aufzuerlegen. Insoweit ist für die Kostenentscheidung bei Einlegung der sofortigen Beschwerde durch den Betroffenen der Zeitpunkt des Zurückweisungsantrags zur sofortigen Beschwerde durch den Antragsteller maßgebend (vgl. KG Beschluss vom 8. November 1999 - 25 W 414 und 415/97-).

Einen solchen Zurückweisungsantrag hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 7. Januar 2000, eingehend bei Gericht am selben Tage, gestellt. Auch zu diesem Zeitpunkt lagen die Haftvoraussetzungen noch vor, die Frist des § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG war noch nicht erschöpft und für den Antragsteller stand auch keinesfalls fest, dass innerhalb der verbleibenden drei Wochen bis zum Fristablauf keine Reisedokumente für den Betroffenen eingehen und die Abschiebung nicht durchgeführt werden könnte (vgl. OLG Karlsruhe, NVwZ-Beilage 12/1999, S. 120).

Einer Entscheidung über die Gerichtskosten der ersten Instanz bedarf es nicht, weil nach ständiger Verwaltungspraxis (§ 10 KostVfg) von der Erhebung der Gebühren nach §§ 14, 15 FEVG abgesehen wird (vgl. Kayser SGPrax 1996, 81/82 m.w.N.).


Pannek


Höhn


Dr. Peißker
(Weiß)
RmLG

LKA 6122

Abschiebungsgewahrsam
Köpenick

HB: 4471

GeschZ.
IV B 2216
(Ismail, 07.11.1970)

Zimmer
11

Telefon
(030) 293-29847
Fax
(030) 293-29889

Datum
27.01.2000

Betr.: Entlassung aus dem Abschiebungsgewahrsam

Name: Ismail

Vorname: Rustem

geb.: 07.11.1970

Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan

ist auf Anordnung des LEA

(x) gegen PEB (Friedrich-Krause-Ufer 24, IV ^B A 22) zum 28.01.2000

() gegen PEB (Arendsweg/Schleizer Str., IV B 34) zum

() Spezial-PEB nach

() ohne Vorsprache

()

unverzüglich aus dem Abschiebungsgewahrsam zu entlassen.

Im Auftrag


Zutz

Landgericht Berlin
88 I XIV 2/00 B

VERMERK

LKA 6122, _____, vorab telefonisch in Kts. gesetzt.

Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten



Landeseinwohneramt Berlin, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

V

1. Der Polizeipräsident in Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Tiergarten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Telefax: (030) 90158-500
und 90158-461

LKA 3434

Geschäftszeichen
(bitte immer angeben)

Zimmer

Fernruf (030) 90158-0
Durchwahl/Apparat

intern (9)158

Datum

IV B 221

90158-

28.01.2000

Betrifft: Entlassung aus der Abschiebungshaft

Vorgang: Ermittlungsverfahren wegen Verstoß Auslg

Az: 991012/0730-8

Name: Ismail

Vorname: Rustem

Geburtsdatum: 07.11.1970

Geburtsort: Georgcay

Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan

☐ Anschrift

☒ nicht gemeldet

ist am 27.01.2000 aus der Abschiebungshaft entlassen worden.

Grund:

☐ Asylantrag

☐ Duldung

☐ Aufenthaltsgestattung

☐ Aufenthaltserlaubnis

☐ sonstiger Grund:

☒ richterliche Anordnung

Bemerkungen:

Im Auftrag

Walleit

(Unterschrift)

2. zur Ausländerakte
I.A.

Verkehrsverbindung

☒ Amrumer Str.
Bus 106, 127, 227, 245,
248, 327

☒ Zutrittskarte ist angekreuzt

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Postbank Berlin
Konto 58 100
BLZ 100 100 10

146

LEA IV A 1511
(Ismail, 07.11.1970)
Vermerk

01.02.2000
304

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

Auf Blatt wird Bezug genommen. Eine Duldung ist auszusprechen.

V

1. Der Aufenthalt ist zu dulden

B E S C H E I N I G U N G
über die Aussetzung der Abschiebung
(Duldung)

Die Abschiebung ~~der~~ / des

Familiennamen : Ismail
Vorname : Rustem
geboren am : 07.11.1970
Staatsangehörigkeit : Aserbaidschan
Ausweis (Paß) Nr. : G00972545
ausgestellt am : 01.02.2000
von : LEA Berlin
gültig bis : 30.04.2000

aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes
wird bis zum 30.04.2000 ausgesetzt.

Bedingungen / Auflagen :

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Aufnahme eines Studiums
oder einer Ausbildung
nicht gestattet.
- räumlich beschränkt auf
das Land Berlin.
- Passvorlage ist erforderlich

Duldung.Nr.:

2. KK berichtigen
AZR mit Vordruck C4 Duldung mitteilen
Fahndung löschen
Statistik notieren

3. Wv 4100

I.A. He.
Würkert

DR. LOTHAR GRUNAU, 12279 BERLIN

+49 30 7111060

P:01

Dr. med. Lothar Grunau

Stadtilmer Weg 1a

12279 Berlin

Tel./Fax (030) 7111060

Berlin, den

5.2.00

Herrn

Latent G ö k t e k i n

Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Fax c/o Sahin
6123072

Sehr geehrter Herr Göktekin,

vielen Dank für Ihre hochehrwürdige Nachricht!
Ihr fantastischer Einsatz wurde von Erfolg gekrönt.
Hierzu beglückwünsche ich Sie auf das Herzlichste und
Herrn Rüstem zu seiner wiedergewonnenen Freiheit.
Ich wünsche Ihnen und Herrn Rüstem alles Gute!
Nur durch unermüdlichen Einsatz von Menschen wie Sie
kann die Welt vor weiterem Bösen bewahrt werden.

Herzliche Grüße!

PS:

Falls das Thema von Interesse für Sie lasse ich hier
eine herzlich gemeinte Einladung folgen.....

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
Dr. med. Grunau
Stadtilmer Weg 1a

12279 Berlin

Gefaxt

Berlin, 05.02.2000

Per Fax: 711 10 60

Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Dr. Grunau,

wie Ihnen bekannt, habe ich mich um Herr Ismail Rüstem in der Abschiebegewahrsam gekümmert.

Sein erster Gerichtstermin war Ende Dezember. Ein Urteil wurde nicht gefällt. Statt dessen wurde der Termin bis Mitte Februar verschoben.

Auf unsere Beschwerden hin, hat das Amtsgericht Schöneberg vor zwei Wochen reagiert.

Ismail Rüstem wurde freigelassen.

Ich wollte mich nochmals erneut für Ihre Mühen rechtherzlich bedanken. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenbeger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt → Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 12.02.2000

Zusendung der Duldung von Ismail Rüstem

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

Sie erhalten in der Anlage die Kopie der Duldung von Ismail Rüstem.

Laut dem Paßersatz darf er keine Beschäftigung annehmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen wie immer gerne entgegen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 15.02.2000

**Rüstem ./ . Staatsanwaltschaft
wegen Ermittlungsverfahren
wegen Sachbeschädigung**

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der oben bezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen das
beigefügte Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme. Ich hoffe, daß die
Angelegenheit wegen Geringfügigkeit eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Staatsanwaltschaft I
bei dem Landgericht Berlin

10548 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 14.02.2000

In dem
Ermittlungsverfahren
./ . Ismail Rüstem
110 PLS 58/00

läßt sich der Tatvorwurf nicht mit dem damaligen Gesundheitszustand meines Mandanten vereinbaren. Mein Mandant war wegen seiner zahlreichen Erkrankungen erheblich geschwächt.

Wegen Gerinfügigkeit der Angelegenheit sowie mangelnden Tatverdachts darf ich um Einstellung bitten. Weiterhin weise ich darauf hin, daß es sich bei dem Namen Ismail um den Vornamen meines Mandanten, bei dem Namen Rüstem um dessen Nachname handelt.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Landesamt für Gesundheit + Soziales

- Rückkehr- und Weiterbildungs-
beratungsstelle -

Friedrich - Krause - Ufer 24

13353 Berlin

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Freitag

9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

Donnerstag

15⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- ☐ Abteilung Sozialwesen und Sport
☐ Abteilung Jugend und Schule

V

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Zutreffendes
ist
angekreuzt

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

☒ Soz 4781

☐ Jug

Zuständig ist

H. Reimers

Zimmer

4.

Telefon - Durchwahl (330)

4192 4065

Datum

25.2.1999

1. Frau / Herrn

Rustem Ysmael

Betr.:

SH Antrag

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
 wir benötigen von Ihnen die unten angekreuzten Unterlagen spätestens am

Termin

2.3.1999

Bitte kommen Sie mit den Unterlagen zu uns. Falls Sie verhindert sein sollten,

- ☐ können Sie sich von einer volljährigen Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
☐ rufen Sie uns bitte an.
☐ übersenden Sie uns bitte die Unterlagen bis zu dem genannten Termin.

Ihre Erklärung haben wir erhalten, jedoch haben Sie nicht alle erforderlichen Nachweise beigelegt.
 Wir berücksichtigen nur nachgewiesene Angaben, wenn wir Ihre Unterhaltsfähigkeit berechnen.
 Bitte übersenden Sie uns daher die Unterlagen spätestens bis zum o.g. Termin.

Fehlende Unterlagen

- ☐ Personalausweis oder Paß
☐ Anmeldebestätigung der Meldebehörde
☐ Duldungsbescheinigung
☐ Mietvertrag
☐ Untermietvertrag mit Einverständnis der Hausverwaltung
☐ Mitteilung des Vermieters über die letzte Mieterhöhung
☐ Mietquittungen der letzten drei Monate
☐ Abrechnung und letzte Quittung der BEWAG bzw. GASAG
☐ Scheidungsurteil
☐ Sorgerechtsbeschuß
☐ Nachweis über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Unterhalt (Familiengericht Cicerostr. 2)
☐ Nachweis, wie der Unterhalt geregelt ist
☐ Belege über den erhaltenen Unterhalt
☐ Letzten Überweisungsbeleg der Kindergeldkasse
☐ Schwerbehindertenbescheid
☐ Versicherungsnachweise (Sterbeversicherung usw.)
☐ Ärztliches Attest
☒ Erklärung über wirtsch. Verhältnisse
☒ Nachweis v. LEA auf Antrag freiwillige Rückkehr

- ☐ Lohn- oder Gehaltsabrechnung, aus der die Höhe des Nettobetragtes erkennbar ist
☐ Kontoauszüge der letzten drei Monate
☐ Lohnsteuerkarte
☐ Rentenbescheide
☐ Mitteilung über die letzte Rentenerhöhung
☐ LAG-Bescheid
☐ BaföG- bzw. LAföG-Bescheid
☐ Wohngeldbescheid
☐ Auf uns ausgestellte Bestätigung des Arbeitsamtes, wonach Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beantragt wurde
☐ Zusatzbescheid zur Arbeitslosenhilfe über den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen
☐ Bescheinigung des Vermittlungsarbeitsamtes
☐ Sparbücher
☒ Nachweis vom Hauptmieter über mielfreies Wohnen
☒ Nachweis u. Einverständnis vom Vermieter, das Hr. Rustem in der Wohnung wohnen darf

2. Wv

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Fernverbindungen:

Bus-Linien 120, 124, 125, 221, 322

U-Bahn-Linie 8 bis Rathaus Reinickendorf



Eingänge und Postplätze
 Eichborndamm 215 - 239
 und Bag-Straßen-Straße

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

K o p i e

Berlin, 21.03.2000

Abschließende Kostennote

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

wie mit Ihnen heute besprochen, möchte ich Sie bitten, die Sache

LEA./ Rüstem Ismail

niederzulegen und mir Ihre abschließende Kostennote zuzusenden.

Wie wir auch am Anfang der Angelegenheit besprochen haben, bitte ich Sie, keine offizielle Rechnung zuzusenden, damit ich auch nicht die Mwst. zahlen muß.

Eine einfache Kostenaufstellung reicht aus.

Mit der Bitte um Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Orientierungshinweise:

An den den Raumnummern vorangestellten Buchstaben erkennen Sie das Gebäude in dem Sie sich gerade befinden (B, C, D oder E).

Stoßen Sie auf Räume ohne vorangestellten Buchstaben, befinden Sie sich im Altbau.

Sicherheitshinweise auf der Rückseite

Eingang

Altbau

Gebäude C

Gebäude D

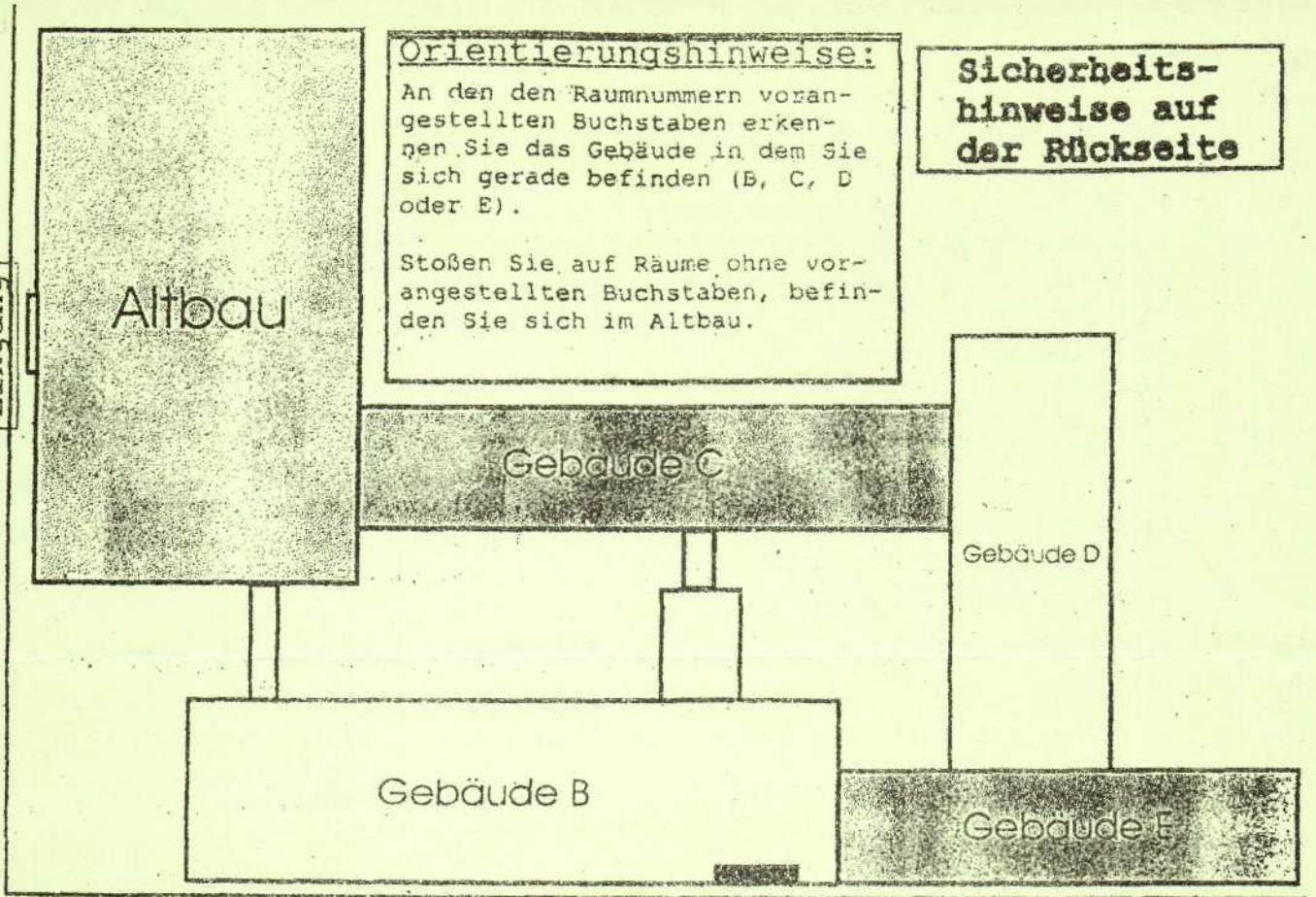
Gebäude B

Gebäude E

Eingang

Wilsnacker Str.

Turmstr.



161

MODE = SPEICHER-ÜBERTRAGUNG

START=23-FEB 11:51

ENDE=23-FEB 11:52

DATEI-NR. = 176

NR.	KOMM.	ZW/KW/	NAME/ RUFNUMMER	SEITEN	PRG.NR.	PROGRAMMNAME
001	OK		900228858644	002/002		

-LEA BERLIN ABSCHIEBUNG -

***** -13353 BERLIN - ***** +49 30 90158461- *****

Landeseinwohneramt Berlin

Berlin

Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

TELEFAX

*
* **BITTE SOFORT VORLEGEN !** *
*

An die.....: Botschaft der Aserbaidschanischen Republik
-Konsularabteilung-
z.Hd. Herrn GURBANOV
53179 Bonn

Tel.fax - Nr. : 0228 85 86 44

Seitenzahl mit
Deckblatt :2

Von.....: LEA Berlin -IV B 2257
(Dienststelle)

Telefon.....: (030) 90158- 445

Telefax.....: (030) 90158- 461

Telefax mit der Bitte um :

() Bearbeitung () Erledigung () Prüfung () weit. Veranlassung

(x) Rückantwort (x) wie tel. besprochen

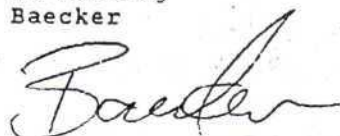
Berlin, d. 23.02.2000

Sehr geehrter Herr Gurbanov,

bezug nehmend auf unser heutiges Telefonat, übersenden wir Ihnen die Liste der Personen und möchten wir höflichst anfragen, wann für die folgend genannten Anträge mit der Ausstellung der Rückkehrdokumente zu rechnen ist.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Baecker



Aktenvermerk

ASERBAIDISCHANISCHE Republik (Stand per 23.02.2000)

Betr. : Passaustellung für:

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| 1. | ABBASOV, Namig | geb. 14.03.1966 |
| 2. | ABBASOV, Vasif | geb. 01.08.1972 |
| 3. | AGAKISCHIEW, Zohrab | geb. 03.02.1970 |
| 4. | ARKUNDOV, Zaur | geb. 13.01.1962 |
| 5. | BABAEV, Emin | geb. 23.05.1980 |
| 6. | GASSANOV, Ali | geb. 15.10.1969 |
| 7. | HASANOV, Aslan | geb. 29.03.1968 |
| 8. | HASSANOW, Intigam | geb. 20.02.1964 |
| 9. | ISMAIL, Rustem | geb. 07.11.1970 |
| 10. | ISMAILOV, Wesir | geb. 13.08.1968 |
| 11. | KAZIMOVSKI, Rauf | geb. 07.09.1983 |
| 12. | KJASIMOV, Aflatun | geb. 03.03.1968 |
| 13. | MAHAREMOV, Kamil | geb. 29.10.1964 |
| 14. | MAMMEDOV, Vagif | geb. 16.03.1950 |
| 15. | MECKLER, Souleiman | geb. 29.01.1967 |
| 16. | MIRSAJEV, Valeh | geb. 02.05.1965 |
| 17. | MUSTAFA, Jusuf | geb. 1946 |
| 18. | MURSALOV, Arif | geb. 07.06.1959 |
| 19. | PETROV, Nilolaj | geb. 08.10.1967 |
| 20. | RASULOW, Ismet
(alias. RACULOW) | geb. 02.09.1952 |
| 21. | RIZAYEV, Särraf | geb. 13.04.1962 (Dokument am 03.02.2000 bezahlt) |
| 22. | RIZAYEZ, Cerkez | geb. 02.05.1976 |
| 23. | SADIHOV, Mirsalam | geb. 28.01.1963 |

Am 23.02.2000 habe ich telefonisch bei der aserbaidischen Botschaft nachgefragt, um mich über den neuesten Sachstand zu informieren.

Ansprechpartner für uns ist jetzt Herr GURBANOV. Da Herr GURBANOV neu in der Konsularabteilung ist, konnte mir z.Zt. keine Auskunft geben. Die Liste habe ich heute per FAX zugesandt. Herr GURBANOV bat um zwei Tage um sich über den Sachstand zu informieren und sagte zu, am Montag (den 28.02.2000) mir telefonisch eine genauere Auskunft zu erteilen.

IV B 2257 /Baecker

Ba

~~IV B 225~~ z.K.
IV A 1525 162

*Abte bei der
StA seit dem
23.2.2000.*

Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91
10548 Berlin
Tel.: 90 14-0

Berlin, den **17.03.2000**

Strafbefehl

Rechtskräftig und
vollstreckbar
seit dem
Berlin, den

251a Cs 263/00

(Verteidiger/in)

- Durch Fach ! -

Herrn
Rustem Ismail
zzt. Grünauer Straße 140
- Abschiebungsgewahrsam -
Haftbuch 4471

Frau Rechtsanwältin
Svenja Schmidt-Bandelow
Rheinstraße 45
12161 Berlin

geb. am 07.11.1970 in Georgycay/Aserbaidshan, Staatsangehörigkeit:
Aserbaidshan; alias Ismail Rustem

Sie werden angeklagt,

am 2. November 1999 gegen 12.15 Uhr
in Berlin-Köpenick

rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben.

Zur Tatzeit rissen Sie ohne jede Veranlassung den im Sanitätstrakt
des Abschiebungsgewahrsams Grünauer Straße 140 angebrachten Spiegel
teilweise aus der Verankerung und verbogen diesen.
Es entstand 200,- DM Sachschaden.

Vergehen der Sachbeschädigung
strafbar nach §§ 303, 303c, 77, 77b Strafgesetzbuch

Strafantrag ist gestellt.

110 PLS 58/00

Beweismittel:

Zeuge:

PHM Brauns,
über LPVA I D 22, Außenstelle Köpenick.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine
Geldstrafe von 20 (zwanzig) Tagessätzen
zu je 5,- (fünf) DM
insgesamt 100,- (einhundert) DM
festgesetzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen
Auslagen zu tragen.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen
nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich
in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerde-
punkte beschränkt werden. Soweit kein Einspruch eingelegt wird,
wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

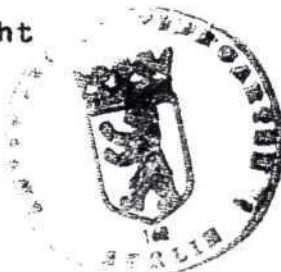
Die.

Weidner

Eichter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte



DM	<u>100.00</u>	Geldstrafe*	* Ist der Betrag geringer als im Strafbefehl angegeben, sind Tage, an denen Freiheitsentzug erlitten wurde, auf die Strafe angerechnet worden. Dabei entspricht einem Tag Freiheitsentzug ein Tagessatz der Geldstrafe.
		Geldbuße	
	<u>36.00</u>	Gebühr für den Strafbefehl	§§ 11, 40 GKG, K. Verz. Nr. 6110, 6111 §§ 11, 48, 40 GKG, K. Verz. Nr. 7110, 7111
		Entziehung der Fahrerlaubnis Gebühr f. d. § 40 GKG, K. Verz. Nr. 6110c, 6111 Anordnung d. Sperre d. Fahrerlaubnis	
		Gebühr für das Beschwerdeverfahren K. Verz. Nr. 6703	
		Auslagen f. förmliche Zustellungen K. Verz. Nr. 9002	
		Blutuntersuchungs- und Transportkosten Kosten für Gutachten Abschlepp- und Unterstellkosten Entschädigung von Zeugen Entschädigung von Dolmetschern	Auslagen, K. Verz. Nr. 9005, 9012, 9014
	<u>136.00</u>	Gesamtbetrag	

Allgemeine Hinweise

1. Ist der Einspruch rechtzeitig, d. h. **innerhalb von zwei Wochen** eingelegt, so beraumt das Gericht eine öffentliche Hauptverhandlung an. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

2. Sollten Sie lediglich die Entscheidung, die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen tragen zu müssen, anfechten wollen, können Sie dies mit der **sofortigen Beschwerde** tun, wenn der Beschwerdegegenstand 200,00 DM übersteigt. Die Beschwerde ist **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls in **deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen.

3. Bei schriftlicher Einlegung sind die zu Ziffer 1 und 2 genannten Fristen nur gewahrt, wenn der Einspruch oder die sofortige Beschwerde innerhalb der genannten Frist **bei dem unterzeichneten Gericht** eingehen.

Sollten Sie den Strafbefehl aufgrund einer Benachrichtigung über die Niederlegung bei Ihrer Postanstalt abgeholt haben, so gilt nicht der Tag der Abholung, sondern bereits der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung.

4. Sollten Sie **keine Rechtsmittel einlegen**, entfällt die **öffentliche Durchführung einer Hauptverhandlung; das Verfahren ist beendet**. Sie sind dann verpflichtet, die festgesetzte Geldstrafe/Geldbuße sowie die vorstehend aufgeführten Kosten binnen vier Wochen an die Justizkasse Berlin zu zahlen. **Zahlkarte/Postüberweisung anbei. Bei Verwendung anderer Zahlungsträger bitte an die Angabe der Geschäftsnummer denken.**

5. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Schon von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. **Bei Zuwiderhandlung machen Sie sich strafbar und Ihr Fahrzeug kann eingezogen werden (§ 21 Straßenverkehrsgesetz).** Die Dauer des Fahrverbots wird dagegen erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt. Liefern Sie Ihren Führerschein schon vor Eintritt der Rechtskraft ohne einen gleichzeitig wirksam erklärten Rechtsmittelverzicht ein, kann die Zeit von der Einlieferung bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht angerechnet werden.

6. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und eine Frist bestimmt worden, binnen der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre), so beginnt diese mit der Rechtskraft des Strafbefehls. **Angerechnet wird die Zeit zwischen dem Erlass des Strafbefehls und der Rechtskraft, soweit die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt war.**

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

52 Js 7/00

10548 Berlin, 28. März 2000

Fernruf: 90 14 - 0

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

A n k l a g e s c h r i f t

Bl. 3 Hasanov **H y e s j m** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidshan
aserbaidshanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5 Rustem **I s m a i l** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,
Bl. 9 wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfl Göktekin,
aserbaidshanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **a n g e k l a g t** ,

in Berlin

in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeschuldigte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 durch PM'in **Lange** und die POM **Kruschke** und **Heinze** weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Vergehen, strafbar nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Beweismittel:

I. Zeugen:

- | | |
|-------|---|
| Bl. 1 | 1. PM'in Lange |
| Bl. 1 | 2. POM Kruschke |
| Bl. 1 | 3. POM Heinze |
| | alle zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin |
| | - Dir ÖS/SV 14.Ehu - |

II. Urkunden:

- | | |
|-------|--|
| Bl. 5 | Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vom 30.11.1999 |
|-------|--|

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin
52 Js 7/00

10548 Berlin, 28. März 2000
Fernruf: 90 14 - 0

An das
Amtsgericht Tiergarten
- Strafrichter -

A n k l a g e s c h r i f t

Bl. 3 Hasanov **H y e s j m** ,
 geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidshan
 aserbaidshanischer Staatsangehöriger

alias

Bl. 5 Rustem **I s m a i l** ,
 geboren am 07. November 1970 in Georgcay,

Bl. 9 wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfl Göktekin,
 aserbaidshanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **a n g e k l a g t** ,

in Berlin

in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage
zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht
Tiergarten - Strafrichter - zuzulassen.

Zintl

Staatsanwalt

K

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Herrn
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 30.03.2000

Freiheitsentziehungs- und Ermittlungsverfahren von Herrn Ismail Rüstem - Kostenrechnung -

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende Ihnen meine Kostenrechnung mit der Bitte um Ausgleich des ausgewiesenen Rechnungsbetrages auf mein angegebenes Konto.

I. Freiheitsentziehungsverfahren

Kostenrechnung gemäß B R A G O

1. Gebühr für Antrag auf Aufhebung der Freiheitsentziehung (sofortige Beschwerde beim LG vom 28.10.1999) gem. § 112 II 1	215,00 DM
2. Allgemeine Verfahrensgebühr (Verfahren wegen Haftfortdauer bis zum 15.02.2000) gem. § 112 II 1	215,00 DM
3. Gebühr für die Mitwirkung bei der Anhörung des Betroffenen am 21.12.1999 gem. § 112 II 2	215,00 DM
4. Gebühr für Antrag auf Aufhebung der Freiheitsentziehung (sofortige Beschwerde beim AG vom 30.12.1999) gem. § 112 II 1	215,00 DM
	860,00 DM
zzgl. 16 % USt. gem. § 25 II	137,60 DM
Summe	997,60 DM

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00 Kto.Nr.96 000 31 34

II. Beantragung einer Duldung

Kostenrechnung gemäß B R A G O

Gegenstandswert: 4.000,00 DM

1. 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. §§ 11, 118 I 1	198,80 DM
2. Auslagenpauschale gem. § 26	29,90 DM

	228,70 DM
zzgl. 16% USt. gem. § 25 II	36,59 DM
Summe	265,29 DM

III. Ermittlungsverfahren

Kostenrechnung gemäß B R A G O

Gebührenrahmen des § 84 I: 50,00 DM bis 650,00 DM

1. Gebühr für Tätigkeit im Strafverfahren ohne Hauptverhandlung gem. § 84 I 3	350,00 DM
2. 6 Fotokopien zu je 1,-- DM	6,00 DM
3. Auslagenpauschale gem. § 26	30,00 DM

	386,00 DM
zzgl. 16% USt. gem. § 25 II	61,76 DM
zzgl. Gebühr für Akteneinsicht	15,00 DM
Summe	462,76 DM

Es ergibt sich folgender Rechnungsbetrag:

1. Freiheitsentziehungsverfahren	997,60 DM
2. Duldung	265,29 DM
3. Ermittlungsverfahren	462,76 DM

	1.725,65 DM
hierauf bereits geleistet	- 1.250,00 DM
Rechnungsbetrag	475,65 DM

Ein Überweisungsträger über 475,65 DM liegt bei. Von der Berechnung der Umsatzsteuer kann ich leider nicht absehen, da ich hierzu nach § 25 II BRAGO verpflichtet bin.

In der Strafsache übersende ich Ihnen anliegend Kopie des Strafbefehls gegen Herrn Rüstern, der hier am 27. März 2000 eingegangen ist. Wie sich daraus ergibt, wurde Herr Rüstern zur Zahlung von 100,-- DM Geldstrafe verurteilt. Gegen den Strafbefehl kann Herr Rüstern Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung, also bis zum 10. April 2000, einlegen.

Ich möchte Ihnen von diesem Schritt jedoch abraten, da die Anwaltskosten die Geldstrafe erheblich übersteigen würden. Um die Kosten möglichst klein zu halten, sollten Sie ggf. selbst etwas gegen den Einspruch unternehmen, sofern Sie dies wünschen.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Durchschrift für Kontoinhaber 100 500 00

04853916

Berliner Sparkasse



Abteilung der LandesBank Berlin

Als Quittung dient diese Durchschrift in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Belastungsbuchung enthält.

Empfänger

SCHMIDT-BANDELOW, SVENJA

Konto-Nr. des Empfängers

560003434

Bankleitzahl

10050000

bei (Kreditinstitut)

BERLINER SPARKASSE

* Bitte immer ausfüllen. ▶

DM od. EUR * DM

Betrag

250

Verwendungszweck - z. B. Kunden-Referenznummer - (nur für Empfänger) max. 2 Zeilen à 27 Stellen

ISMAIC KASICH-ARTE

Kontoinhaber

GORTERIV, LEVEU7

Konto-Nr. des Kontoinhabers

670200670

111 304 000 So

2

07.10.99 *[Signature]*
Datum Unterschrift

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin
Rheinstrasse 45, 12161 Berlin
Tel. 030-85 96 25 70, Fax 030-851 59 51

DM od. EUR

Quittung

Netto

16 % MwSt

Gesamt

500,-

Nr.

Betrag

in Worten

von

für

H. Födekin faktekin
Kostenvorschuss
Abschreibung

dankend erhalten

Datum/Ort

Berlin, d. 21.10.99

Buchungsvermerke

Stempel/Unterschrift des Empfängers

[Signature]

Quittung
Zweckform

12

77 -

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

10548 Berlin, 28. März 2000

Fernruf: 90 14 - 0

52 Js 7/00

9014 -
2395

Ge-

An das

Amtsgericht Tiergarten

- Strafrichter -

29. Mai 2000

45

41

33

32

36

31

Anklageschrift

igen
ung-

Bl. 3

Hasanov **H yes j m** ,
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidtschan
aserbaidtschanischer Staatsangehöriger

alias

acht

Bl. 5

Rustem **I s m a i l** ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay,

Bl. 9

wohnhaft Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin bei Lütfl Göktekin,
aserbaidtschanischer Staatsangehöriger,

- Registerauszug ist erfordert -

wird **angeklagt** ,

in Berlin

in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999

7/72

sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung be-
sessen zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Er reiste am 05. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeschuldigte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 durch PM'in **Lange** und die POM **Kruschke** und **Heinze** weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Vergehen, strafbar nach §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Beweismittel:

I. Zeugen:

Bl. 1
Bl. 1
Bl. 1

1. PM'in Lange
 2. POM Kruschke
 3. POM Heinze
- alle zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin
- Dir ÖS/SV 14.Ehu -

II. Urkunden:

Bl. 5

Auskunft aus dem Ausländerzentralregister vom 30.11.1999

e Aufent-
ldung be

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage
zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht
Tiergarten - Strafrichter - zuzulassen.

ein. Am
thaltsges-
te bis zu
ur
hne dass

Zintl

(Zintl)

Staatsanwalt

K

757100

U

9

Sam: Lt. Auskunft von Kopenhagen
(293 29814) ist der Beschuldigte,
dort am 27. 01. 00 entlassen worden,
nach Auskunft des LGA Berlin ist (9158 434)
der Beschuldigte wie folgt ausführlich:

Reichenburger Straße 75
10999 Berlin,
bei Lüfti Göttsch

weiter Hg grandet

W

28. 3. 00

(Zintl)
Staatsanwalt

BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR

AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTERS VOM 29.03.2000
(übermittelt auf Datenleitungen)

Nr. der Auskunft: 29032000-13170264-TS-DTV/---/- -U0003P-F1100S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Turmstraße 91
Geschäftsstelle 52
10548 Berlin

Gesch.-Nr. des Empfängers: 52 Js 7/00

Verwendungszweck: Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des/der Betroffenen:

Geburtsname: Hyesjm
Familiennamen:
Vorname(n): Hasanov
Geburtsdatum: 14.01.1974
Geburtsort: Unbekannt/Aserbaidschan
Staatsangehörigkeit: aserbaidsschanisch
Anschrift:

Registerinhalt: Keine Eintragung

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt
und auf Datenleitungen an diejenige Stelle übertragen,
die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR * BZR

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm alias Rustem Ismail
bei Lütfl Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
**Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.**

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen

☎
2815

Datum
08.06.2000 db

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

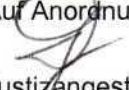
Sie

wegen

Verstoßes gegen das Ausländergesetz

wird Ihnen anliegend die Anklageschrift mitgeteilt. Sie werden aufgefordert, innerhalb von **5 Tagen** schriftlich zu erklären, ob Sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Justizangestellte

Zwei Hinweise:

- I. Wenn Sie von Ihren vorbezeichneten prozessualen Rechten keinen Gebrauch machen, ist eine besondere Mitteilung hierüber nicht erforderlich.
- II. Wenn Sie dagegen die Vornahme einzelner bestimmter Beweiserhebungen wünschen, ist es erforderlich, unter Angabe der Tatsachen über die Beweis erhoben werden soll und unter Benennung der Beweismittel **entsprechende schriftliche Anträge zu stellen (§ 219 I StPO).**

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Blz 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfti Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen

☎
2815

Datum
23.06.2000 stan

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000	11.00	C 106	Wilsnacker Straße 4

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Verstosses gegen das Ausländergesetz

werden Sie als **Angeklagter** zur Hauptverhandlung geladen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt an.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, ist Ihre Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Justizangestellte

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

☎
2815

Datum
23.06.2000 stan

**Ausfertigung
Beschluss**

In der Strafsache gegen

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14.01.1974 in Aserbaidshan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, bei Lütfl Göktekin, 10999 Berlin,

alias

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07.11.1970 in Georgcay,

wird die Anklage der

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 28.03.2000 - 52 Js 7/00 -

unter Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten

- Strafrichter -

zur Hauptverhandlung zugelassen.

W e i d n e r
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte



LEA IV A 1523
(Ismail, 07.11.1970)

167
30.06.2000
305

Vermerk

V

1. Paß mit Gültigkeit bis zum 30.04.2000 lag vor

2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Duldung

Gültigkeitsdauer verlängern bis zum 01.10.2000.

Aufenthalt auf den Bereich des Landes Berlin beschränken.

Bedingungen / Auflagen :

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Aufnahme eines Studiums
oder einer Ausbildung
nicht gestattet.
- räumlich beschränkt auf
das Land Berlin.
- Passvorlage ist erforderlich

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

gefertigt:

3. Statistik notieren

AZR neue Fristenkontrolle (Tag der neuen Gültigkeitsdauer)
KK notieren

4. Wv _____


I.A.
Ruß

LEA IV A 1523
(Ismail, 07.11.1970)

02.05.2000
305

Vermerk

V

1. Paß mit Gültigkeit bis zum 30.04.2000 lag vor

2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Duldung

Gültigkeitsdauer verlängern bis zum 01.07.2000.

Aufenthalt auf den Bereich des Landes Berlin beschränken.

Bedingungen / Auflagen :

- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.
- Aufnahme eines Studiums
oder einer Ausbildung
nicht gestattet.
- räumlich beschränkt auf
das Land Berlin.
- Passvorlage ist erforderlich

St. IV Bd 25
Pass besorgen
dauert die Pass-
besorgung noch
an.

Entscheidungsgrundlage : AuslG § 55.

gefertigt:

3. Statistik notieren

AZR neue Fristenkontrolle (Tag der neuen Gültigkeitsdauer)
KK notieren

4. Wv


I. A
Ruß

Ämliche Eintragungen

Verdingert bis zum 01. Juli 2000
Berlin, den 02. Mai 2000
Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
IV
Im Auftrag



Verdingert bis zum 01. Juli 2000

Berlin, den 30. Juni 2000
Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -



G 00972545

G 00972545

Bundesdruckerei

Ausbezahlung
der
Ausweiserteilung
Ausweiserteilung

G 00972545

Aussetzung der Auszeichnung (Bildung)

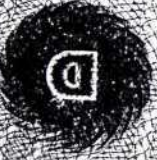


1911
1000

Personen, die in der DDR geboren sind, sind berechtigt, die Auszeichnung zu erhalten.



1.1.1970



BRASIA
Auszeichnung für
Leistungsbereitschaft

1970



Unterschrift des Inhabers

Ausweisersatz

Geburtsort und -tag: 07. Nov. 1970

Georgiy
Staatsangehörigkeit: russisch



Eintrag: Auszeichnung für
Leistungsbereitschaft

Meldestelle 53

BERLIN, DEN 31.01.2000

--ZUR PERSON NICHT AUSGEWIESEN--

MST 5313

TELEFON 699- AFP. 31567

BESCHEINIGUNG AUS DEM MELDEREGISTER

NAME: ISMAIL

VORNAME: RUSTEM

GEBNAME: -----

GEB. AM 07.11.1970 IN GÖGCAY

FAM-STAND: LEDIG

STAATSANG: ASERBAIDISCHANISCH

MELDEZEIT:

VOM 31.01.2000 BIS JETZT

10999 BERLIN (KREUZBERG), REICHENBERGER STR. 075

BEI LÜTFI GÖKTEKIN

IM AUFTRAG



EBERT



Die nachstehenden Daten werden gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt.

167

ANMELDEBESTÄTIGUNG – Landeseinwohneramt Berlin –

MSt 53	Einzugsdatum 31.01.2000 (31.1.2000)
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk) Reichenberger Str. 75, 306 G	
10555 Berlin	



Berlin, den 31. JAN. 2000

Im Auftrag

Chel

Personen, die heute angemeldet wurden:	Lfd. Nr.	Familienname, akadem. Grad	Vorname(n) (Unterstreichnung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
	1		
	2	Rüstema Ismail	Ismael Rüstema
	3		
	4		

Job	Startzeit	Last	Rufnummer oder ID	Typ	Seite	Modus	Status
582	4. 7 15:19...	0'43"	+49 30 90142010	Senden.....	2/ 2	FK144	Fertig.....

Gesamt 0'43" Seiten gesendet: 2 Seiten gedruckt: 0

ANWALTSSOZIALTÄT

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN HATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Amtsgericht Tiergarten
Abt. 251a

10548 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL: @ANWALT.TG
WWW: ANWALT.TG

RECHTSANWÄLTE:
MARIA KEWENIG
HARALD LILGE

04.07.2000

- Vorab per Fax -

In Sachen

/./ Rustem ISMAIL. (lt. Gerichtsakte: Hasanov HYESJM)

- 251a Ds 349/00 -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn Ismail vertreten.

Wir beantragen,

uns Akteneinsicht zu gewähren.

Weiterhin bitten wir um Verlegung des Termins am 19. Juli 2000 auf eine
Zeit ab 13 Uhr bzw. vor 9.30 Uhr, da sowohl der Unterzeichner als auch die
Kollegin um 11 Uhr bereits Termine haben.


Lilge

Rechtsanwalt

Den Rechtsanwälten

HARALD LILGE & MARITA KEWENIG
SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen IS MAIL
wegen 251a DS 349/00

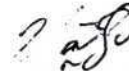
Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.

Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

, den 4.7.00


Unterschrift

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
**Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.**

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen

☎
2815

Datum
5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Terminsverlegung

neuer Termin am	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000,	8.45	I/C106	Turmstraße 91

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

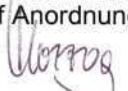
Tatvorwurf: Verstoß gegen d. Ausländergesetz

ist der Termin vom
19. Juli 2000, 11.00 Uhr aufgehoben worden.

Sie werden daher nunmehr **zu dem oben genannten Termin geladen.**

Um Verständnis für diese aus Gründen der Prozessleitung notwendig gewordene Maßnahme wird gebeten.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Anlage.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Justizangestellte

Übersicht

der Rechtsfolgen bei Ausbleiben im Termin

Angeklagter im Strafverfahren:

1. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung zum nächsten Termin, es sei denn, daß anliegend von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Befreiung erteilt ist.
2. Weist die anliegende Ladung lediglich darauf hin, daß im Falle des Nichterscheins des Angeklagten in der Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne (§ 232 Abs. 1 StPO), kann für den Fall des Ausbleibens auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung; Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, erkannt werden.

Angeklagter im Strafbefehlsverfahren:

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl, wenn keine Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger erfolgt.

Angeklagter im Privatklageverfahren:

Polizeiliche Vorführung oder Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn er durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird und sein persönliches Erscheinen anliegend nicht angeordnet ist.

Zeuge/Sachverständiger/Dolmetscher:

Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Verhängung eines Ordnungsgeldes von 5,00 bis 1.000,00 DM.

Gegenüber Zeugen kann zusätzlich für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt und außerdem die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Bei Zeugen erfolgt die Auferlegung der Kosten sowie die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft selbst dann, wenn genügende Entschuldigungsgründe erst verspätet vorgebracht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen kein Verschulden an der Verspätung trifft.

Gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des Beschuldigten:

Bei bloßer Benachrichtigung von der Terminsverlegung treten keine Rechtsfolgen ein. Wird dagegen entsprechend dem anliegenden Wortlaut zu dem neuen Hauptverhandlungstermin **geladen**, so gelten die oben für den **Zeugen** aufgezeigten Rechtsfolgen (Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft).

Privatkläger:

Sofern der Privatkläger nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird, gilt die Privatklage bei seinem Ausbleiben als zurückgenommen. Ist anliegend das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, so gilt bei seinem Ausbleiben die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Neben den Rechtsfolgen für den Fall unentschuldigtem Ausbleibens, die mit vorstehender Übersicht nochmals mitgeteilt werden, sind mit der Ladung zum ersten Termin ggf. **weitere** wichtige Hinweise und Erläuterungen gegeben worden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß insoweit bei **Terminsverlegung** auf die frühere ausführliche Ladung Bezug genommen werden muß.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Antritt der Fahrt zum Termin von einem anderen als dem in dieser Ladung genannten Ort zur Vermeidung von Nachteilen bei der Festsetzung der Entschädigung dem Gericht unter Angabe der Geschäftsnummer sofort mitzuteilen ist.

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hasanov Hyesjm
bei Lütfi Güktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen

☎
2815

Datum
5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Terminsverlegung

neuer Termin am	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000,	8.45	I/C106	Turmstraße 91

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

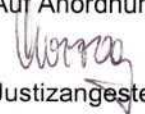
Tatvorwurf: Verstoß gegen d. Ausländergesetz

ist der Termin vom
19. Juli 2000, 11.00 Uhr aufgehoben worden.

Sie werden daher nunmehr **zu dem oben genannten Termin geladen.**

Um Verständnis für diese aus Gründen der Prozessleitung notwendig gewordene Maßnahme wird gebeten.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Anlage.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
c/o Anwaltssozietät Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Sprechzeiten
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen
Rustem Ismail /lt.
GA Hasanov
Hyesjm

☎
2816

Datum
5.7.00 Her

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juli 2000	8.45	I/C106	Turmstraße 91 <i>Wilsnacker Str. 4</i>

Sehr geehrter Herr Lilge,

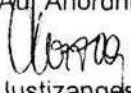
in der Strafsache gegen

Hasanov Hyesjm

Tatvorwurf: Vestofß gegen d. Ausländergesetz

werden Sie als **Verteidiger d. Angeklagten** zur Hauptverhandlung geladen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Justizangestellte

Übersicht

der Rechtsfolgen bei Ausbleiben im Termin

Angeklagter im Strafverfahren:

1. Verhaftung oder polizeiliche Vorführung zum nächsten Termin, es sei denn, daß anliegend von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Befreiung erteilt ist.
2. Weist die anliegende Ladung lediglich darauf hin, daß im Falle des Nichterscheins des Angeklagten in der Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit verhandelt werden könne (§ 232 Abs. 1 StPO), kann für den Fall des Ausbleibens auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung; Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, erkannt werden.

Angeklagter im Strafbefehlsverfahren:

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl, wenn keine Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger erfolgt.

Angeklagter im Privatklageverfahren:

Polizeiliche Vorführung oder Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, wenn er durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird und sein persönliches Erscheinen anliegend nicht angeordnet ist.

Zeuge/Sachverständiger/Dolmetscher:

Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten und Verhängung eines Ordnungsgeldes von 5,00 bis 1.000,00 DM.

Gegenüber Zeugen kann zusätzlich für den Fall, daß das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt und außerdem die zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Bei Zeugen erfolgt die Auferlegung der Kosten sowie die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft selbst dann, wenn genügende Entschuldigungsgründe erst verspätet vorgebracht werden und nicht glaubhaft gemacht wird, daß den Zeugen kein Verschulden an der Verspätung trifft.

Gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter des Beschuldigten:

Bei bloßer Benachrichtigung von der Terminsverlegung treten keine Rechtsfolgen ein. Wird dagegen entsprechend dem anliegenden Wortlaut zu dem neuen Hauptverhandlungstermin **geladen**, so gelten die oben für den **Zeugen** aufgeführten Rechtsfolgen (Kosten, Ordnungsgeld, Ordnungshaft).

Privatkläger:

Sofern der Privatkläger nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten wird, gilt die Privatklage bei seinem Ausbleiben als zurückgenommen. Ist anliegend das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, so gilt bei seinem Ausbleiben die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Neben den Rechtsfolgen für den Fall unentschuldigtem Ausbleibens, die mit vorstehender Übersicht nochmals mitgeteilt werden, sind mit der Ladung zum ersten Termin ggf. **weitere** wichtige Hinweise und Erläuterungen gegeben worden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß insoweit bei **Terminsverlegung** auf die frühere ausführliche Ladung Bezug genommen werden muß.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß der Antritt der Fahrt zum Termin von einem anderen als dem in dieser Ladung genannten Ort zur Vermeidung von Nachteilen bei der Festsetzung der Entschädigung dem Gericht unter Angabe der Geschäftsnummer sofort mitzuteilen ist.

Geschäftsnummer:
251a Ds 349/00
Uhrzeit:
11.00

Termin am:
19. Juli 2000
Saal:
C 106

176

Es wurden geladen:

Soweit zusätzlich Übersetzungen beigelegt werden, ist dies kenntlich gemacht
- z. B. SÜ=serbokroatische Übersetzung/TÜ=türkische Übersetzung

mit Vordruck

StP

OWI

1 Beschuldigte(r)/Betroffene(r):

Hasanov Hyesjm, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin, bei Lütfi Göktekin, m. ZU + forml., mit 20
Eröff. B.

Verteidiger, RA:

Zeugen:

1 Dolmetscher:

Dr. Habibi, Helgoländer Ufer 5, 10557 Berlin, 33

Sachverständige(r)

gesetzl. Vertreter:

Privatkläger:

Nebenkläger:

RA:

Einziehungsbeteiligter:

Es wurden benachrichtigt:

StA/AA:

52 Js 7/00 m. EB 31 a

gesetzl. Vertreter:

31/32 c

Jugendamt:

31 b

Bewährungs-/Gerichtshelfer:

31 b

Verwaltungsbehörde:

Vorführungsbefehl an:

112

Nachricht an Saalwachtmeister gef. und ab

82 c

Vorführungsunterlagen

V8336a
82/82a

82 c

1

ZU

EB

BHS

2

forml. ab am 27.6.00 stan



AMTSGERICHT TIERGARTEN

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

Hasanov H y e s j m , Georgcay/
geboren am 14. Januar 1974 in Aserbaidschan,
wohnhafte: Reichenberger Straße 75,
10999 Berlin, b. Lütffi Güktekin,

alias:

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserb.,
wohnhafte: Reichenberger Straße 75,
10999 Berlin,

wegen

Verstoßes gegen das Ausländergesetz.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom
19. Juli 2000, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Weidner

als Strafrichter,

Staatsanwältin Eickelmann

als Beamtin der
Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Lilge

als Verteidiger,

Justizangestellte Salewski

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1
Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von

120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen

zu je 10,00 (zehn) DM

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine not-
wendigen Auslagen.

G r ü n d e :

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.

Weidner

Ru.

Beglaubigt

Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☒
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bin 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Hananov Hyesjm
bei Lütfl Güktekin
REichenberger Str. 75

10999 Berlin

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen

☒
2815

Datum
8.8.00 stan

Sehr geehrter Herr Hyesjm,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Justizangestellte

VERSAND

Den Rechtsanwälten

MARITA KEWENIG & HARALD LILGE
SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

wegen *1 Ismail*
Vollstreckung 287a Ds 349100

Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.

Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

21.08.00, den
Unterschrift

A N W A L T S S O Z I E T Ä T

K e w e n i g & L i l g e

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKOLLN

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Staatsanwaltschaft I bei dem LG Berlin

Abt. 52

Turmstr. 91

10559 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666

FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO

WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:

MARITA KEWENIG

HARALD LILGE

25.08.2000

In der Strafvollstreckungssache

./ Rustem Ismail (bei Ihnen evtl. fälschlicherweise Hasanov Hysejm)

- 52 Js 7/00 Vrs -

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir Herrn Ismail vertreten.

Das zu vollstreckende Strafurteil mit dem Az. 251a Ds 349/00 wird Ihnen von der Kanzlei der Abt. 251a demnächst übersandt werden. Wir bitten schon jetzt, alle Zustellungen in der Sache an uns zu bewirken.

Für Herrn Ismail sind Leistungen nach dem AsylbLG beantragt, aber noch nicht bewilligt. Je nach Ergebnis werden wir Ratenzahlung oder Ableistung durch freie Tätigkeit beantragen.

Lilge

Rechtsanwalt

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

***Anlage № 2**

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

Herr
Rüstem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, 09.09.2000

Bestätigung

Sehr geehrte Herr Ismail,

hiermit bestätigen wir Ihnen, daß Sie in unserer oben genannten Wohnung derzeit wohnhaft sind. Sie wohnen kostenfrei bei uns.

Zu betonen ist, daß wir keinen gemeinsamen Haushalt führen.

Für Ihren sonstigen Lebensunterhalt sind wir nicht zuständig.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


L. Göktekin

Ich, Rüstem Ismail, geb. am 07.11.1970, gebe folgende Erklärung ab:

Als ich im August 1998 nach Deutschland einreiste, wurde ich einen Tag später von der Polizei aufgegriffen. Ich hatte meinen Paß an dem vorherigen Tag verloren.

Anschließend verbrachte ich ca. 3 ½ Monate in der Abschiebegewahrsam in Köpenick, wo sie mich aufgrund meines gesundheitlich schlechten Zustandes freiließen.

Obwohl ich viermal bei der Ausländerbehörde war, wurde mir keine Duldung geschweige denn eine Aufenthaltserlaubnis gegeben. Die Termine wurden immer wieder verschoben. Etwas schriftliches wurde mir nicht gegeben. Ich wurde sozusagen hinausgeschmissen. Seit dem Zeitpunkt an hatte ich gar keine Papiere, so daß ich auch nicht das Land verlassen konnte.

Insbesondere hatte ich im Winter keine Bleibe und keine Nahrung. Ich mußte in Moschee's, Bar's und ähnliches übernachten, um mich vor dem eiskalten Winter zu schützen.

Geld konnte ich ohne Papiere nicht verdienen. Ich mußte mir Essen und Trinken von gastronomischen Betrieben erbetteln. Nur konnte ich das nicht jeden Tag machen. Es gab viele Tage, wo ich nichts bekam und hungern mußte.

Da ich hungerte und auf der Straße lebte, wurde ich sehr krank. Ohne Papiere konnte ich keinen Arzt aufsuchen.

Im Oktober 1999 wurde ich erneut von der Polizei aufgegriffen. Erneut war ich 3 ½ Monate in der Abschiebegewahrsam in Köpenick.

Vorher hatte ich einen Freund kennengelernt, der mich in der Gewahrsam auch besuchte. Dieser hat sich auch um meine Freilassung bemüht.

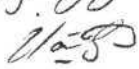
Da mir kein Heim zugewiesen worden war, bat ich meinen Freund, bei ihm zu bleiben, so daß ich bei ihm angemeldet bin.

Für meinen Lebensunterhalt (Nahrung) kam er nur anfangs auf. Später nicht, so daß ich draußen von Kirchen, Moscheen, Imbissen, Vereinen, Club's u. ä. wieder Essen erlangen mußte. Die Menschen hatten Mitleid mit mir, und aufgrund unserer Kultur haben sie mir geholfen.

Da ich krank bin, benötige ich dringend ärztliche Hilfe, da ich an Hepatitis B und anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt bin. Dieses sagten mir Ärzte aus. Rückfragen können Sie stellen an die: Wilmersdorfer Str. 98/ 99 in 10629 Berlin/ Tel: 34 30 82 03. Mehr konnte man mir nicht helfen. Da es auch eine ansteckende Krankheit ist, möchte ich nicht, daß ich andere Menschen anstecken, so daß ich dringend einen Arzt benötige.

Daher bitte ich um eine Bescheinigung, einen Arzt aufsuchen zu dürfen. Ferner möchte ich entweder Sozialhilfe, oder zumindest eine Arbeitserlaubnis, um zumindest 2 Std./ Tag arbeiten zu können, um meinen Lebensunterhalt finanzieren zu können.

In Anbetracht meines sehr schlechten psychischen und physischen Zustandes bitte ich Sie, mir zu helfen.

12.09.00
Rüstem Ismail 

26.09.2000

Duldung für Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970
in Georgcay, Aserbaidshan

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, daß wir Herrn Ismail vertreten. Unsere Vollmacht senden wir
mit.

Die Duldung unseres Mandanten läuft am 01.10.2000 ab. Er wird daher am 29. September
bei Ihnen vorsprechen. Vorher möchte ich mich bei Ihnen erkundigen, ob bezüglich der
Verlängerung der Duldung Schwierigkeiten auftreten könnten. Ich werde daher morgen
versuchen, Sie telefonisch zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen


Lilge
Rechtsanwalt

VG 32A 594/00

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Rustem Ismail, geb. 07.11.1970 in Georgcay/Aserbaidshan, erkläre hiermit in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer auch nur fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage bei Gericht bzw. bei Behörden an Eides Statt:

Ich bin im August 1998 nach Deutschland eingereist. Leider wurde mir schon am Tag der Einreise der Paß gestohlen. Schon einen Tag später wurde ich festgenommen und verbrachte dreieinhalb Monate im Abschiebegewahrsam in Köpenick. Nach meiner Entlassung aus gesundheitlichen Gründen war ich viermal bei der Ausländerbehörde, die mir aber keine Duldung erteilen wollte. Ich hatte dann Angst, wieder verhaftet zu werden und habe jeglichen Kontakt mit Behörden gemieden.

Ich bin jeweils kurzzeitig bei verschiedenen Bekannten untergekommen, mußte aber auch im Freien übernachten. Das Essen habe ich in Obdachlosenküchen, an den Hintertüren von gastronomischen Betrieben und in Moscheen erbettelt. Manchmal wurde ich auch von Landsleuten eingeladen.

Im Oktober 1999 wurde ich erneut festgenommen und in Köpenick inhaftiert. Die Entlassung erfolgte am 27. Januar 2000. Ich habe dann endlich am 1. Februar 2000 eine Duldung bekommen, die zuletzt am 29. September 2000 um weitere drei Monate verlängert wurde.

Am 25. Februar 2000 habe ich beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt.

Bis heute sind mir keine Leistungen gewährt worden, weil ich immer darauf verwiesen werde, einen Nachweis über meine wirtschaftlichen Verhältnissen zu erbringen. Ich soll lückenlose Bescheinigungen von allen Menschen, die mir geholfen haben, beibringen, um nachzuweisen, daß ich jetzt auf Sozialleistungen angewiesen bin.

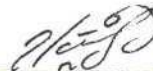
Dies ist jedoch gar nicht möglich, weil es so viele verschiedene Personen waren. Ich kann auch im einzelnen oft gar nicht sagen, wer mir wann geholfen hat. Diejenigen, die ich angesprochen habe, wollten nichts unterschreiben, weil sie Angst hatten, Probleme zu bekommen.

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich kein Einkommen habe und weiter auf die Unterstützung guter Menschen angewiesen bin. Von diesen ist jedoch niemand in der Lage, mich dauerhaft zu unterhalten. Ich darf zur Zeit bei einem Bekannten wohnen, wo ich auch gemeldet bin. Über die bloße Unterkunft hinaus ist dieser aber nicht willens, mir zu helfen.

Ich bin zur Zeit krank, nicht einmal einen Krankenschein wollte das Bezirksamt mir ausstellen. Beim Gesundheitsamt Charlottenburg wurde ein "Zustand nach Hepatitis B" festgestellt. Ich fühle mich aber noch sehr krank und bin behandlungsbedürftig. Ich bin morgens oft sehr schwach und muß mich übergeben. Außerdem hat ein Arzt für Obdachlose bei mir eine ansteckende Geschlechtskrankheit festgestellt und mir gesagt, daß ich auf keinen Fall Geschlechtsverkehr haben dürfe. Warum diese Erkrankung im Gesundheitsamt Charlottenburg nicht festgestellt wurde, kann ich nicht sagen.

5.10.00

Ort, Datum



Unterschrift

Ausfertigung

VG 32 A 594.00



WV:		zdA
EINGEGANGEN		
30. Okt 2000		
H. LILGE & M. KEWENIG Rechtsanwälte		
an Md. Termin	Mit Stellungn	zahlen Frist
		BV Vorlage mit Akte

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail,
bei Lütflü Göktekin,
Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kewenig & Lilge,
Sonnenallee 83, 12045 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abt. Sozialwesen und Sport, -Rechtsstelle-,
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste
als Einzelrichter

am 23. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Kammer hat die Sache durch Beschluss vom 23. Oktober 2000 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der *sinngemäße Antrag*,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 11. Oktober 2000 (Antragseingang bei Gericht) Leistungen gemäß §§ 3 und 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller, der im Besitz einer bis 2. Januar 2001 gültigen Duldungen gemäß § 55 des Ausländergesetzes ist, gehören allerdings grundsätzlich zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Gemäß § 1 a Nr. 2 AsylbLG in der ab 1. September 1998 geltenden Fassung - BGBl. I S. 2505 - erhalten Leistungsberechtigte nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen jedoch nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist dann erfüllt, wenn der Aufenthalt von Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sie einen vorhandenen Pass nicht vorlegen, bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, Ausweisdokumente vernichtet haben oder ihre Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder Untertauchen vereiteln (vgl. zu einzelnen Beispielen für Vereitelungshandlungen Bundesrat Drucksache 691/97).

Hier können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, weil der Antragsteller seinen Reisepass, mit dem er nach seinen eigenen insoweit konsequenten

Angaben nach Deutschland gekommen ist, der Ausländerbehörde nicht vorlegt. Dass der Antragsteller seinen Pass nicht mehr besitzt, ist nach der hier nur gebotenen summarischen Prüfung nicht glaubhaft gemacht. Dazu hätte es substantiierter und widerspruchsfreier Angaben zu seinem Passverlust bedurft. Diese liegen aber nicht vor. Vielmehr hat der Antragsteller unterschiedlichste Angaben zum Passverbleib gemacht, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind und die deshalb offenbar nur dazu dienen, einen nicht erfolgten Passverlust vorzutäuschen. (Am 7. August 1998 wurde der Antragsteller erstmals verhaftet und gab gegenüber der Polizei an, sein Reisepass befinde sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne (Bl. 3 d. AA). Anders gab er bei seiner Vernehmung als Beschuldigter am 30. Oktober 1998 gegenüber der Polizei an, sein Pass sei ihm am Tage der Festnahme zusammen mit 400,- DM aus einer Lederjacke gestohlen worden, die er anlässlich einer Hochzeitsfeier im Festsaal aufgehängt habe. Noch einmal anderes äußerte sich der Antragsteller mit Erklärung vom 12. September 2000 gegenüber dem Antragsgegner (Bl. 28 d. VV) und in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 5. Oktober 2000 ohne die Umstände des Passverlustes zu konkretisieren dahingehend, dass der Pass bereits am Tag der Einreise bzw. einen Tag vor seiner Verhaftung verloren gegangen bzw. gestohlen worden sei. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller einen vorhandenen Reisepass nicht vorlegt, um seine Abschiebung zu verhindern. Bestätigt wird der Umstand, dass der Antragsteller *schuldhaft versucht, seine Abschiebung zu verhindern*, dadurch, dass er zeitweise bis zu seiner erneuten Verhaftung untergetaucht ist und eine *Aliasidentität benutzt hat* (Bl. 63 R bis 75 d. AA). Aufgrund dessen, dass der Antragsteller untergetaucht war, wurde die Passbeschaffung vom Landeseinwohneramt Berlin vorübergehend ausgesetzt. Die Aliasidentität führt darüber hinaus zu zusätzlichen hier nicht weiter aufzuklärenden Zweifeln daran, ob der Antragsteller für die laufende bisher erfolglose Passbeschaffung durch das Landeseinwohneramt Berlin tatsächlich seine wahre Identität angegeben hat.

Ob daneben auch der Tatbestand des § 1 a Nr. 1 AsylbLG erfüllt ist, kann danach offen bleiben.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf die im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen. Unabweisbar geboten ist grundsätzlich nur die Übernahme der Kosten für die Beförderung zum ausländischen Herkunftsort sowie Reiseproviand. Dass dem Antragsteller, was eine weitergehende Hilfeleistung rechtfertigen könnte, derzeit eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat nicht möglich ist, hat er nicht glaubhaft gemacht. Dass ihm der für die Rückreise erforderliche Pass fehlt, ist nach

dem obigen Ausführungen nicht ersichtlich. Dafür, dass der Antragsteller aufgrund von Erkrankungen derzeit nicht reisefähig ist, ist genausowenig substantiiert vorgetragen wie zu der Behauptung, ihm drohe im Heimatland politische Verfolgung. Dass bei dem Antragsteller derzeit tatsächlich eine ansteckende oder psychische Krankheit vorliegt, die einer Heimreise entgegenstehen könnte, ist den eingereichten Attesten und gemachten Angaben nicht zu entnehmen. Dass dem Antragsteller in seiner Heimat politische Verfolgung droht, hat er selber über Jahre trotz ausreichender Gelegenheit nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund ist die mit Schreiben des Centre Caucasiens de France et d'Europe neu behauptete „Unterdrückung und Folter“ aufgrund des Fehlens jeglicher nachvollziehbarer Einzelheiten nicht zur Glaubhaftmachung einer Rückkehrgefährdung geeignet, zumal der anwaltlich beratene Antragsteller einen auf § 51 beschränkten Asylantrag verbunden mit einem Umverteilungsantrag nach Berlin mangels nachvollziehbarer Gründe wohl im Hinblick auf die geringen Erfolgsaussichten zumindest jetzt noch nicht stellen will.

Auch ein unabweisbarer Bedarf an Krankenhilfe ist nicht glaubhaft gemacht. Den eingereichten Attesten lässt sich ein dringendes Bedürfnis für eine Behandlung, die nicht auch später im Heimatland erfolgen könnte oder anderweit gesichert ist, nicht entnehmen. Dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 1. September 2000 lässt sich nur ein Zustand nach Hepatitis B entnehmen. Aus dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 21. August 2000 ergibt sich eine Infektion mit *clamydia trachomatis* nicht. Im Hinblick darauf, dass eine Infektion aber auch nicht ausgeschlossen wurde, wird allerdings wohl auch insoweit eine Kontrolle erforderlich sein. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass das staatliche Gesundheitsamt nicht wie bisher auch für die Kontrolle des Antragstellers auf ansteckende Krankheiten sorgen würde, wenn er dort vorspricht.

Für den Fall, dass der Antragsteller seine freiwillige Ausreise betreibt, dabei aber der Hilfe und kurzfristigen Unterbringung bedarf, wird der Antragsgegner erneut zu prüfen haben, ob die Gewährung von Leistungen erforderlich ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Antragsteller belegt, dass er akut und dringend einer ärztlichen Behandlung bedarf, und ihm eine Ausreise vor der Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. } ?

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 VwGO nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

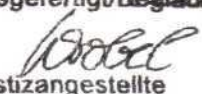
Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschiuss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Droste

Dr./Wr.

Ausgefertigt/Bezeugt


Justizangestellte



A N W A L T S S O Z I E T Ä T

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

02.11.2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 32 A 594.00 -

beantragen wir namens des Antragstellers,

die Beschwerde gegen den Beschluß der Kammer vom 23. Oktober 2000
zum obengenannten Aktenzeichen, zugestellt am 30. Oktober 2000,
zuzulassen.

Begründung:

Die Beschwerde ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses im Sinne der §§ 146 Absatz 4, 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO bestehen. Es liegt weiterhin ein Verfahrensfehler vor, da das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht ausreichend beachtet wurde.

Die Zweifel sind dadurch begründet, daß sich die Entscheidung allein auf Vermutungen stützt. Dies wäre im Rahmen der summarischen Prüfung nach § 123 VwGO noch nicht zu beanstanden, wenn Vermutungen sowohl zugunsten als auch zu Lasten des Antragstellers angestellt worden wären. In seiner Entscheidung hat das Gericht Vermutungen jedoch nur zu Lasten des Antragstellers angestellt.

Der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör hätte es erfordert, dem Antragsteller die Zweifel bezüglich seines Sachvortrags mitzuteilen und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Bei den unterschiedlichen Angaben des Antragstellers zum Paßverbleib ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller kein Deutsch sprach und sich über die Rechtslage vollkommen im Unklaren befand.

Richtig ist, daß der Paß dem Antragsteller schon am Tag seiner Ankunft in der Bundesrepublik gestohlen wurde. Er saß in einem Imbiß und hatte seine Jacke über den Stuhl gehängt. Als er gehen wollte, mußte er feststellen, daß seine Brieftasche, in der sich auch der Paß befand, gestohlen war.

Die Angaben gegenüber der Polizei am 7. August 1998 wurden durch einen "ebenfalls festgenommenen Sprachmittler" (Bl. 2 der AA) übersetzt. Es handelte sich dabei um einen bulgarischen Bekannten des Antragstellers. Dieser Bekannte sprach sehr schlecht Deutsch und war als Dolmetscher vollkommen ungeeignet. Der Antragsteller hat dort nicht gesagt, der Paß befände sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne. Eine derartige Aussage wäre auch offensichtlicher Unsinn.

Daß der Antragsteller am 30. Oktober angegeben hat, der Paß sei ihm erst am Tag der Festnahme gestohlen worden, liegt daran, daß es ihm günstiger erschien, den Paßverlust auf den gleichen Tag zu legen, da er sich so weniger dem Vorwurf aussetzte, sich nicht sofort bei der Botschaft um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben. Dies ist vergleichbar mit der üblichen Angabe eines Autofahrers bei der Fahrzeugkontrolle, das Vorderlicht sei gerade vor einer Stunde kaputtgegangen, kann aber nicht als Indiz dafür herhalten, daß der Ausweis gar nicht in Verlust geraten war.

Wie diese Äußerungen den Schluß erlauben sollten, der Antragsteller habe seinen Paß versteckt, kann ich nicht nachvollziehen. Grundsätzlich muß dem Antragsteller ein korrektes Verhalten unterstellt werden, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen. Im Hauptsacheverfahren müßte das Gericht zur Überzeugung gelangen, daß der Antragsteller noch einen Paß besitzt und deswegen in der Lage wäre,

auszureisen. Wie das Gericht angesichts der vorhandenen Informationen zu dieser Überzeugung kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist demnach wahrscheinlich.

Soweit die Kammer auf die angebliche Aliasidentität des Antragstellers abstellt, ist anzumerken, daß der Antragsteller nur ein einziges Mal, als er nämlich nachts total betrunken von der Polizei aufgegriffen wurde, den Namen "Hasanov Hysejm" angegeben hat. Im Abschiebegewahrsam hat er dann jeweils darauf bestanden, mit seinem richtigen Namen angesprochen zu werden, was vom dortigen Personal aber nicht beachtet wurde.

Es handelt sich wiederum um eine durch nichts gestützte Vermutungen, daß der Name Rustem Ismail nicht der richtige sei. Die Kammer erkennt, daß die aserbaidsschanische Botschaft Pässe grundsätzlich nicht bzw. wenn überhaupt nur nach sehr langer Zeit beschafft. Die bisherige Unmöglichkeit der Beschaffung des Passes durch das Landeseinwohneramt kann daher auch kein Indiz für falsche Personalien sein.

Auch bezüglich der politischen Verfolgung des Antragstellers hätte eine Nachfrage der Kammer dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, näher vorzutragen.

Ich - und damit auch der Antragsteller - bin davon ausgegangen, daß die Vorlage des Schreibens des "Centre Caucasiens de France et d'Europe" zur Glaubhaftmachung der politischen Verfolgung ausreichen würde.

Das Zentrum wird vom "Verein der Internationalen Grünen Brüder" betrieben. Es handelt sich dabei um eine Vereinigung, die für einen Zusammenschluß Aserbaidsschans mit dem Iran eintritt. Im Iran leben nach Angaben des Antragstellers 27 bis 30 Millionen Aserbaidsschaner, für die der Verein sich einsetzt. Er wird deswegen vom aserbaidsschanischen Staat als staatsfeindlich eingestuft und verfolgt. Die aktiven Mitglieder sind nach einer Welle von Festnahmen größtenteils ins Ausland geflüchtet, insbesondere nach Paris, wo dann das Zentrum, von dem das vorgelegte Schriftstück stammt, gegründet wurde.

Die Mitglieder dieser Vereinigung haben in Aserbaidsschan Verhaftungen und Verhöre durch die Geheimpolizei zu befürchten, bei denen auch gefoltert wird.

Auch der Antragsteller ist aus Aserbaidshan nach Paris geflüchtet, nachdem er von einem Bekannten gewarnt worden war, daß die Geheimpolizei ihm auf den Fersen sei. Er hat sein gutgehendes Import-/Exportgeschäft zurückgelassen, weil er um seine Freiheit fürchtete. Von Paris aus hat er dann zu Besuchszwecken die Bundesrepublik aufgesucht.

Daß der Antragsteller keinen Asylantrag bzw. Antrag nach § 51 gestellt hat, liegt wie bereits vorgetragen allein daran, daß er seine Freunde in Berlin nicht verlassen will. Soweit das Gericht auf die Möglichkeit der Stellung eines Umverteilungsantrags nach Berlin verweist, verkennt es, daß für die länderübergreifende Umverteilung wichtige Gründe, zu denen Freundschaften mit anderen Personen definitiv nicht gehören, erforderlich sind.

Demnach hätten eine Orientierung an den vorhandenen Fakten sowie die durch das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör gebotene Mitteilung der Zweifel des Gerichts zu einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung führen müssen.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 9. November 2000

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014- }

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: www.berlin.de/ovg

App.-Nr.
8865

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilje
Sonnenallee 83
12045 Berlin

Berücksamt Reinickendorf

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird gebeten, bei der Stellungnahme zum Zulassungsantrag des Antragsgegners folgendes zu berücksichtigen:

Es fragt sich, ob der Antragsteller - wie das Verwaltungsgericht meint - wegen des Tatbestandes des § 1 a Nr. 2 AsylbLG auf Leistungen verwiesen werden darf, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Reichen die widersprüchlichen Angaben zum Verlust des Reisepasses zu der Annahme aus, dass der Antragsteller ein solches Papier noch in Händen hat? Wenn aus dem vorgenannten Grund der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht angenommen werden könnte, so ist die Ausländerbehörde im Übrigen bislang offenbar davon ausgegangen, dass der Antragsteller für die Beschaffung eines neuen Reisepapiers alles Notwendige getan habe.

Da der Antragsteller erst nach einem Aufenthalt von mehr als 1 ½ Jahren öffentliche Hilfe beantragt hat, ist auch die Annahme des Antragsgegners zweifelhaft, der Antragsteller sei aus den Gründen des § 1 a Nr. 1 AsylbLG hier eingereist (Schriftsatz vom 18. Oktober 2000).

- 2 -

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

Sprechen keine hinreichenden Gründe für die Annahme der Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG, so fragt es sich, ob der Antragsgegner Leistungen nach §§ 1, 3 und 4 AsylbLG davon abhängig machen darf, dass der Antragsteller nachweist, sich um eine freiwillige Ausreise zu bemühen.

Hochachtungsvoll
S i l b e r k u h l

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen
(bitte immer angeben)

RA IV

zuständig
Frau

Hartmann-Tchero

Zimmer

260

Tel.: **4192-2049**

intern: (9913)

Fax: **4192-2229**

Datum

24. November 2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem **I s m a i l** J. Land Berlin

- OVG 6 SN 196.0 -

beantragen wir,

**den Antrag auf Zulassung der Be-
schwerde gegen den Beschluß des
Verwaltungsgerichts vom 23.10.2000
- VG 32 A 594.00 - abzuweisen.**

Begründung:

Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Soweit der Antragsteller rügt, daß sich das Gericht bei seiner Entscheidung ausschließlich von Vermutungen leiten ließ, die gegen den Antragsteller sprächen, so ist dies angesichts des vom Gericht umfassend dargelegten bisherigen Vorbringens des Antragstellers im Verwaltungsverfahren, beim Landeseinwohneramt und im gerichtlichen Verfahren nicht verwunderlich, da aus derart widersprüchlichen und zum Teil nicht nachvollziehbaren Aussagen gerade keine für den Antragsteller günstigen Schlüsse gezogen werden können. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Antragsteller jetzt eine neue Variante zum angeblichen Passverlust vorträgt, die allen bisherigen Äußerungen wiederum widerspricht.

Auch die Würdigung der Erklärung des Centre Caucasiens de France et d'Europe, in der lediglich pauschal ohne weitere Untersetzung mit Tatsachen eine Verfolgung des Antragstellers behauptet wird, ist nicht zu beanstanden. Auch der neue Vortrag hinsichtlich der behaupteten Verfolgung ist nicht ausreichend substantiiert und läßt einen Schluß auf eine Verfolgung gerade des Antragstellers nicht zu. Der Schluß auf eine fehlende Verfolgung kann auch deshalb gezogen werden, weil der Antragsteller keinen Antrag auf Asyl stellt, da sein Interesse an einer dauerhaften für ihn sicheren Regelung des Aufenthalts aufgrund der von ihm behaupteten politischen Verfolgung doch überwiegen müßte. Der Antragsgegner hat den Antragsteller wiederholt aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis des Landeseinwohneramtes bzw. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales - Rückkehr und Weiterwanderungsberatungsstelle - vorzulegen, um seine Rückreise - bzw. Weiterwanderungsabsicht zu belegen, was der üblichen Verfahrensweise bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG in Berlin entspricht. Als der Antragsteller eine Unmöglichkeit seiner Rückkehr ins Heimatland wegen politischer Verfolgung behauptete, wurde er aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über den Antrag auf Asyl vorzulegen. Diesen Aufforderungen kam der Antragsteller jedoch nicht nach. Es kann aber nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers sein, ausländischen Hilfesuchenden, deren endgültiger Status nicht geklärt ist, Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, wenn diese ihre Ausreise ohne Grund verzögern oder ihnen zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten zur endgültigen Klärung ihres Status aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht ausschöpfen.

Soweit der Antragsteller die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs rügt, ist dies unverständlich. Der Antragsteller hat als Beteiligter eine Mitwirkungslast, derzufolge er den Prozeßstoff und insbesondere die in seinen Bereich fallenden Umstände umfassend vorzutragen hat. Der Antragsteller war anwaltlich vertreten, so daß ihm der Umfang dieser Mitwirkungslast auch bekannt war, dies insbesondere in dem von ihm selbst angestrebten einstweiligen Rechtsschutzverfahren angesichts der Eilbedürftigkeit und der in einem solchen Verfahren allein vorzunehmenden summarischen Prüfung durch das Gericht.

Das Gericht hat die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte ausreichend geprüft. Es ist jedoch nicht verpflichtet, den Parteien seine Schlußfolgerungen mitzuteilen, soweit es sich dabei nicht um solche handelt, mit denen die Beteiligten nicht ohne weiteres rechnen konnten. Dies ist hier - auch gerade wegen der anwaltlichen Vertretung des Antragstellers - angesichts der erheblichen inneren Widersprüchlichkeit des Vortrags des Antragstellers nicht der Fall.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag

G e z

Hartmann-Tchero

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6. Dezember 2000

Kirchstraße 7

Fernruf:	(030)	9014-0	
Durchwahl:	(030)	9014-	} App.-Nr. 8865
Intern:	(914-111)		
Telefax:	(030)	9014-8790	
	(030)	9014-8808	
Internet:		www.berlin.de/ovg	

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilje
Sonnenallee 83
12045 Berlin

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird dem Antragsteller aufgegeben, zu folgenden Fragen substantiiert Stellung zu nehmen und Tatsachenbehauptungen soweit wie möglich glaubhaft zu machen:

1. Wann, wie und aus welchen Gründen ist der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
2. Welche Vorstellungen hatte der Antragsteller bei seiner Einreise davon, wie er hier seinen Lebensunterhalt bestreiten würde?
3. Wie hat der Antragsteller hier in Zeiten, in denen er nicht inhaftiert war, seinen Lebensunterhalt gesichert? Sollte er Zuwendungen von Dritten erhalten haben, so wird um Angabe der Namen und der Anschrift und, soweit möglich, um Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherungen dieser Personen gebeten.
4. Verfügt der Antragsteller über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier, bzw. wann, wo genau und unter welchen Umständen ist ihm ein solches Papier abhanden gekommen?
5. Weshalb hat der Antragsteller bislang unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht?

- 2 -

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

6. Verfügt der Antragsteller über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität (z.B. Geburtsurkunden)? Gegebenenfalls wird um deren Vorlage gebeten. Hat sich der Antragsteller anderenfalls bemüht, beispielsweise über seine Eltern, Freunde oder Verwandte im Heimatland solche Unterlagen zu besorgen, oder aus welchen Gründen ist das nicht geschehen?
7. Wenn der Antragsteller in seiner Heimat ernstlich Verfolgung zu befürchten hätte, so wäre der einzig richtige Weg, das - unter Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - durch einen Antrag auf Asyl oder auf Anerkennung eines Abschiebeverbots nach § 51 AuslG feststellen zu lassen.
 - a) Warum stellt der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag? Allein die Tatsache, dass er sich sodann bei einer Verteilung in ein anderes Bundesland von hier gewonnenen Freunden trennen müsste, macht die Weigerung nicht erklärlich, zumal dem Antragsteller bei Ausstellung des vom Landes-einwohneramt für ihn beantragten Reisepasses die Abschiebung in seine Heimat, und damit nicht zuletzt auch die Trennung von eben diesen Freunden droht.
 - b) Wie erklärt es sich in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller durch seine damalige Bevollmächtigte am 30. Dezember 1999 angegeben hat, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden?

Wenn diese Verfügung nicht innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden kann, wird um alsbaldige Mitteilung gebeten und Fristverlängerung in Aussicht gestellt.

Hochachtungsvoll
Silberkuhl

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

20.12.2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- OVG 6 S 52.00 -

verweise ich zunächst zur Beantwortung der Fragen des Gerichts auf meinen Antrag auf Zulassung der Beschwerde vom 2. November 2000, in dem die Fragen teilweise beantwortet sind.

Im Übrigen beantworte ich die Fragen des Gerichts aus dem Schreiben vom 6. Dezember 2000, hier zugegangen am 13. Dezember 2000, wie folgt:

1. Der Antragsteller ist Anfang Juli 1998 in die Bundesrepublik eingereist. Er ist von Paris aus mit dem Zug gereist. Der Grund für seine Ausreise aus Aserbaidschan war der, dass er befürchtete, ebenso wie andere Mitglieder des " Vereins der Grünen Brüder " (vgl. Anlage 6 zum Antrag nach §123) wegen seines Eintretens für den Zusammenschluss Aserbaidschans mit dem Iran verhaftet werden würde.

Da das Zentrum der Brüderschaft in Paris liegt, ist er zunächst dorthin gereist. Von Paris aus ist er dann zu Besuchszwecken nach Berlin gereist. Er hat sich in Berlin wohler gefühlt als in Paris, so dass er hier bleiben wollte.

2. Er hatte die Vorstellung, hier ebenso wie in der Heimat ein eigenes Geschäft aufmachen zu können. Er bezeichnet sich selbst als geschickten Geschäftsmann und ist der Meinung, dass er bei Erteilung einer Arbeitserlaubnis durchaus sein Geld verdienen könnte.

3. Der Antragsteller hat seinen Lebensunterhalt bisher notdürftig dadurch gesichert, dass er andere um Almosen gebeten hat. Wie bereits früher geschildert hat er sich Essen vor der Moschee und an anderen Orten erbettelt, Obdachlosenküchen aufgesucht und sich von Freunden einladen lassen. Er hat auch bei einigen arabischen Imbissen am Hintereingang Essensreste bekommen.

Manchmal hat er auch gehört, dass jemand zum Tragen von Möbeln oder ähnlichen Handreichungen gebraucht wurde und seine Dienste gegen ein Essen angeboten.

Leider ist niemand aus seinem Bekanntenkreis bereit, schriftlich zu bestätigen, dass er den Antragsteller unterstützt hat. Dies liegt daran, dass diese ausländischen Freunde grundsätzlich Angst davor haben, gegenüber deutschen Behörden oder Gerichten etwas zu bestätigen. Sie vermuten, dass sie Nachteile haben, wenn sie bestätigen, dem Antragsteller geholfen zu haben.

Die einzige Bestätigung über eine Hilfeleistung, die der Antragsteller erhalten konnte, ist die seines Wohnungsgebers Levent Göktekin, die als Anlage 2 zum Antrag eingereicht wurde. Weitere Bestätigungen konnte der Antragsteller nicht beschaffen.

4. Der Antragsteller verfügt nicht über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier. Sein Pass ist ihm schon am Tag seiner Ankunft in Berlin in einem Imbiss gestohlen worden. Der Antragsteller hatte seine Jacke über einen Stuhl gehängt; als er nach dem Essen gehen wollte, war seine Brieftasche mit sämtlichen Papieren, Geld und so weiter weg. Das Essen hatte er wenigstens schon vorher bezahlt.

5. Der Antragsteller hat bisher unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht, weil er bei seiner Festnahme ca. einen Monat nach seiner Einreise davon ausging, dass man es ihm weniger übel nehmen würde, wenn er den Pass gerade erst verloren hätte. So hätte man ihm wenigstens nicht den Vorwurf machen können, sich nicht um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben.

Tatsächlich ist ihm aber der Pass schon am Tag der Einreise gestohlen worden.

6. Der Antragsteller verfügt nicht über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität. Er hat auch nicht versucht, solche Unterlagen aus seiner Heimat zu beschaffen, da er vor seiner Ausreise aus sicherer Quelle erfahren hatte, dass die Geheimpolizei ihn verhaften wollte. Er hat deswegen Angst, dass seine Verwandten Probleme bekommen, wenn sie für ihn Unterlagen beantragen.

7. a) Der Antragsteller hat keinen Asylantrag und keinen Antrag nach § 51 gestellt, weil er eine Duldung hatte und nicht wusste, was es sonst noch für Möglichkeiten gibt.

Nach meiner Beauftragung bezüglich der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz habe ich dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein Asylantrag keinen Sinn macht, da er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Ein Antrag nach § 51 führt bei zielstaatbedingten Abschiebungshindernissen zu einer Zuständigkeit des BAFL verbunden mit einer länderübergreifenden Umverteilung, die der Antragsteller gerade nicht wünscht.

Im Übrigen besteht das Problem, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, mich zu bezahlen. Es war ursprünglich vereinbart, dass er nach Gewährung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz Ratenzahlungen an mich leisten sollte.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Beratungshilfe gewährt werden würde, halte ich für sehr gering, wenn nicht einmal Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

Da aber offensichtlich die Tatsache, dass bisher keine derartigen Anträge gestellt wurden, für alle anderen Beteiligten außer mir und dem Antragsteller ein Problem zu sein scheint, werde ich demnächst bei der Ausländerbehörde beantragen, die Duldung des Antragstellers auch wegen politischer Verfolgung in der Heimat zu erteilen. Dazu wird es wegen meiner derzeit sehr starken Arbeitsüberlastung in diesem Jahr aber nicht mehr kommen.

b) Zur Angabe seiner damaligen Prozessbevollmächtigten, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden, hat der Antragsteller erklärt, es sei ihm damals sowohl körperlich als auch psychisch sehr schlecht gegangen und er sei durch die Haft so zermürbt gewesen, dass ihm damals alles egal gewesen sei. Er habe nur weg (gemeint ist das Gefängnis) gewollt. Es sei ihm egal gewesen, ob er im Gefängnis in Deutschland oder in Aserbaidschan stürbe.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Berlin, 21.12.2000

Rustem Ismail ./ Land Berlin
OVG 6 SN 196.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihre Fragen von Ihrem Schreiben vom 06.12.2000 beantworten:

- 1) Ich bin im Sommer 1998 nach Frankreich eingereist. Im August 1998 bin ich mit Herr Mustafa in die BRD eingereist.
- 2) Wie ich meinen Lebensunterhalt bestreiten sollte, wusste ich zudem Zeitpunkt noch nicht, da ich aus Asarbaidtschan floh.
- 3) Bei Imbissen, Döner – Läden, Cafe's, Moscheen und ähnliches habe ich mir Essen, Trinken und Geld erbettelt. Zu welchem Zeitpunkt was ich von wem bekommen habe, weiß ich nicht genau. Die Inhaber der Geschäfte können Ihnen dennoch bestätigen, dass ich Zuwendungen von Ihnen erhalten habe, möchten dieses aber ungern schriftlich geben.
- 4) 1998 besaß ich einen gültigen Paß. Meine Briefftasche samt meiner Ausweise und Papiere sind damals abhanden gekommen, so dass ich von der Polizei sogleich aufgegriffen wurde.
- 5) Erneut möchte ich betonen, dass ich zum Passverlust keine unterschiedlichen Angaben gemacht habe.
- 6) Andere Originalunterlagen verfüge ich nicht. Diese habe ich auch nicht beantragt, da ich Angst habe.
- 7) Einen Antrag habe ich bisher nicht gestellt, da ich Angst hatte, bei einer Abweisung meines Antrages ich nach Asarbaidtschan abgeschoben werden könnte.

Ich habe keine Aussage gemacht, dass ich am 30.12.1999 das Land verlassen werde. Auch etwas schriftliches liegt nicht vor. Ich habe ebenso Zeugen aus der Gewahrsam.

Ich habe eine Klage geführt, ich musste Unterschriften leisten, obwohl ich keine Sprachkenntnisse in deutsch habe. Mit einer Abschiebung bin ich nicht einverstanden.

Erneut möchte ich betonen, dass ich keine widersprüchlichen Angaben mache.

Ich bitte Sie, diese Angaben mit der von Ihnen eventuell zu ergänzen.

Ich wünsche bereits jetzt ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit der Bitte um Erledigung und Rückantwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Ismail', written in a cursive style with a large 'R' and 'I'.

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn Rechtsanwalt
Harald Lilge
Sonnenallee 83

12045 Berlin

Geschäftszeichen
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen


2815

Datum
8.8.00 stan

Sehr geehrter Herr Lilge,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Justizangestellte

Empf. 28.12.00

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe 
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

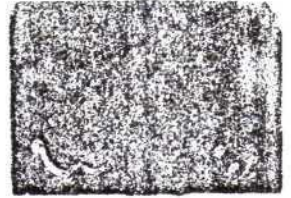
Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
**Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.**

VERSAND

Handwritten signature

Handwritten signature



Behandlungszentrum für Folteropfer e.V.
Haus 14, Spandauer Damm 130 • 14050 Berlin

Behandlungszentrum
für Folteropfer Berlin

An die
Beratungsstelle ADM
Zu Händen von
Herrn Birol Isik
Skalitzer Str. 138
10999 Berlin

Berlin, den
22.05.2002

Ärztliche Stellungnahme

Betr.: Herrn Rustem, Ismail, geb. am 7.11.1970 in Georgcay, Aserbajdschan

Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht liegt hier vor.

Herr Rustem wurde uns von einer Beratungsstelle zugewiesen. Er lebt derzeit mit einer Duldung, ausgestellt am 29.6.2001 und verlängert bis zum 24.7.2002, in Berlin. Er war am 6. August 1998 in den Bereich des Asylgesetzes eingereist. Am 7. 8. 1998 sei er festgenommen und nach Berlin-Köpenick gebracht worden und sei dort drei bis dreieinhalb Monate in Abschiebegewahrsam gewesen. Auf eigene Initiative sei er von dort am 18. 12. 1998 entlassen worden.

Er hatte seinerzeit in der Abschiebungshaft über Blut im Stuhl geklagt und berichtet, dass seine "Nerven kaputt" gewesen seien. Er sei medikamentös behandelt worden, kenne aber die Namen der Präparate nicht. Nach seiner Entlassung habe er sich bei der Ausländerbehörde melden müssen. Er habe dann für einen Monat Aufenthalt gewährt bekommen und habe unterschreiben sollen, dass er seine Ausreise freiwillig betreiben möge. Er habe sich jedoch sieben Monate "illegal" in Berlin aufgehalten, sei dann in eine Personenkontrolle geraten und erneut nach Köpenick gebracht worden. Dort habe er wieder circa dreieinhalb Monate im Abschiebegewahrsam zugebracht. Er habe sich über zunehmende seelische Probleme beklagt. Mit anderen Häftlingen habe er sich an einem Hungerstreik beteiligt. Herr Rustem hat derzeit noch keinen Asylantrag gestellt.

Dr. med. Sepp Graessner
Diagnostische Abteilung

Handwritten signature: S. Süß

Diktat korrigiert und unterschrieben von Dr. med. Sonja Süß

Klinikum Westend
Spandauer Damm 130
14050 Berlin
Tel (030) 30 39 06 - 0
Fax (030) 30 61 43 71

mail@bzfo.de
www.folteropfer.de

Deutsche Apotheker
und Ärztebank
Kto. 000 3074234
BLZ 100 906 03



Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke Driesenerstr. 11 10439 Berlin

-Sozialamt-

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-4459575/76
Fax 030-4459664

31.05.02

Betr.: Patient Ismail Rustem, geb. 07.11.1970

Sehr geehrter Kollege,

Die bei uns am 31.05.02 durchgeführte ÖGD ergab folgenden Befund:

Indikation: Refluxkrankheit, epigastrische Schmerzen

Prämedikation: 10mg Daizepam iv

Einführen des Endoskops unter Sicht bis in das postbulbäre Duodenum.

Das postbulbäre Duodenum ist unauffällig. Der bulbus duodeni zeigt normale Schleimhautverhältnisse.

Der Pylorus ist rund, öffnet symmetrisch, etwas klaffend.

In Antrum, Corpus und Fundus deutliche erosive Gastritis, keine Ulzerationen, keine Raumforderungen makroskopisch.

Bei der Inversion zeigt sich eine klaffende, insuffiziente Kardia mit ebenfalls deutlichen Entzündungsstigmata. Auch hier die Entnahme von Biopsien. Ausgeprägte axilale Hiatusgleithernie.

Der Ösophagus ist im distalen Abschnitt deutlich entzündlich verändert.

Es wurden Biopsien aus dem präpylorischen Antrum, Korpus und Kardiabereich entnommen.

**Beurteilung: Refluxösophagitis II°
Kardiainsuffizienz bei axialer Hiatushernie
Erosive Pangastritis**

Therapie: Aktuell ist eine hochdosierte Therapie mit einem Protonenpumpenhemmer (z.B. Rifun 40mg) unbedingt notwendig, wofür eine Kostenübernahme unbedingt zu empfehlen ist. Das weitere Prozedere ist abhängig von den histologischen Untersuchungen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen und Dank für die Überweisung

Andreas Carganico; Dr. med. Stephan Dupke

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
Telefon 030 4459575
72 83112 146 77 34

Dr. med. ANDREAS LEPKE

Facharzt für Urologie
Uro-Onkologische Schwerpunktpraxis
Sonographie/Röntgen/Labor/Andrologie/Vorsorge

Mo, Di, Do	8.30 - 12.00	15.00 - 18.00
Mi	nach Vereinbarung	
Fr	8.30 - 12.00	

Dr. med. A. Lepke – Skalitzer Straße 134 – 10999 Berlin

Skalitzer Str. 134
D-10999 Berlin
Tel.: 030 / 616 95 80
Fax: 030 / 616 95 815

HypoVereinsbank
(BLZ 100 208 90)
Konto-Nr.: 312 652 722

Datum 16.09.2002

ATTEST ZUR VORLAGE BEIM SOZIALAMT

Herr Rustem, Ismail, geb. am 07.11.1970, wohnhaft in 10999 Berlin, Reichenberger Str. 75
ist seit dem 22.08.02 in meiner Behandlung.

Der Patient leidet anamnestisch seit mind. 3 Jahren an einer chronisch-rezidivierenden Prostatitis sowie Schmerzen im Bereich des Gesäßes mit Ausstrahlung in den rechten Oberschenkel. Beim urolog. Status waren leicht druckschmerzhaft Hoden beiderseits und eine leichter Druckschmerz über der Blase sowie eine deutlich dolente Prostata (digital-rektal) auffällig. Sonographisch zeigten sich vor allem in beiden Prostata-Seitenlappen Verkalkungsbereiche wie bei chronischer Prostatitis. Nach kalkulierter Antibiose mit Doxycyclin 200mg (schließlich dann resistent) wurde am 2.9.02 eine resistenzgerechte Antibiose mit einem Gyrasehemmer eingeleitet.

Der Patient wurde über das Krankheitsbild eingehend informiert und über eine Rezidivprophylaxe aufgeklärt. Eine definitive Heilung der chronischen Prostatitis ist nicht möglich, es sind auch weiterhin Rezidive zu erwarten.

Dr. med. Andreas Lepke
Dr. med. A. Lepke
Skalitzer Straße 134, 10999 Berlin

72 56033

Telefon
616 95 80

Andreas Carganico
Arzt f. Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

- Sozialamt -

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

Berlin, 04.10.2002

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:

Chronische Refluxkrankheit
Chronische Gastritis
Chronische Prostatitis
Somatisierungsstörung

Unter laufender Therapie mit Protonenpumpenhemmern bereits Besserung der chronischen Gastritis, weshalb die Therapie unbedingt fortgesetzt werden sollte. Zudem besteht eine manifeste depressive Erkrankung mit Somatisierungsstörung. Auch diese ist mit Sicherheit behandlungsbedürftig. Darüber darf die chron. Prostatitis nicht vergessen werden.

Zudem hatte der Patient letzte Woche einen Verkehrsunfall mit einem Fahrrad gegen ein Auto unverschuldet, woraus multiple Prellungen und ein Schädel-Hirn-Trauma 1° resultieren. Eine Behandlung ist mit Sicherheit über das nächste Quartal hinaus notwendig.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dupke/A. Carganico

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
72 83 11 2 Telefon
446 77 30



DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz Krankenhaus
Charlottenburg-Universität zu Berlin

Medizinische Klinik I

Schwerpunkt: Gastroenterologie

Chefarzt:

Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27

T: 030 | 30 35 43 60

F: 030 | 30 35 43 69

E: gastroenterologie@

drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130

14050 Berlin

Dr. Baumgarten

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismael, Rusten geboren
am 7.11.20 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30.8.03 in unserer stationären
Behandlung befand.

Diagnosen:

- Ausmaß UH
- febriler Infekt, Vio Myokarditis
- chron. Nephritis
- Somatoformungsstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verdickung, Husten, Fieber + Glieder-
Schmerzen. Spontane Entfieberung; ÖGD, Pankasitis, Ösophagitis,
Coloskopie: Colitis ulcerosa, Histologie steht aus
Letzte Medikation: Exo EF 42% → Vio. Perimyokarditis
→ Exo Ausmaß UH
LT-Exo ohne HAST

Bemerkungen: Zunächst körperl. Schonung, engmaschige elektrokardiograph. Kontrollen
empfohlen

Alex. von 20

1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

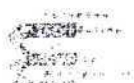
Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[Handwritten Signature]

Stationsarzt



Einrichtungen der
DRK-
Schwesternschaft
Berlin e.V.



Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Amtsgericht Charlottenburg HRB 9899
Aufsichtsratsvorsitzende Oberin Heidi Schäfer-Frischmann
Geschäftsführung Dipl.-Ing. Berthold Simon, Vors.; Dr. med. Thomas Kersting

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst

Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail

geb.: 07.11.1970

z.Zt.

Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik. Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.

Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden. Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufenen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.

Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.

Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.

Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Fr. Bartholomä
Stationsärztin

Hr. Kröplin
Sozialdienst



Innere Abteilung

Chefarzt: Prof. Dr. J. André Schmidt-Lucke

Internist: Angiologie/Phlebologie, Kardiologie, Intensivmedizin

Franziskus-Krankenhaus Budapeststraße 15-19 10787 Berlin

Herrn

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Budapester Strasse 15-19
10787 Berlin

Tel.: 030 / 2638 3600
Fax: 030 / 2638 3609
innere@franziskus-berlin.de
www.franziskus-berlin.de

24.10.2007
Gün/ca, 113899

Mit der Bitte um Weiterleitung an den Hausarzt

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten Ihnen über Herrn Rustem **Ismail**, geboren am 07.11.1970, wohnhaft Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, der sich in der Zeit vom 23.09.2007 bis 26.09.2007 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:

1. Pneumonie links bei
2. bekannter HIV-Infektion, aktuell keine antivirale Therapie
3. Zustand nach Myokarditis 2003
4. Somatisierungsstörung
5. Zustand nach Lues
6. Zustand nach Hepatitis A

Aktuelle Anamnese:

Aufnahme aufgrund einer Allgemeinzustandsverschlechterung mit Husten, Schüttelfrost und Gliederschmerzen. Bekannte HIV-Erkrankung.

Untersuchungsbefunde

Labor bei Aufnahme:

Komplett unauffällig.

Spezielles Labor vom 25.09.2007:

Leukozyten 3,3 Gpt/l, Lymphozyten 55 %, Lymphozyten absolut 1802/ul, T4-Helferzellen relativ 21 %, absolut 370/ul, T8-Suppressorzellen relativ 58 %, absolut 1050/ul, T4/T8-Quotient 0,35.

Ruhe-EKG vom 23.09.2007:

Sinusrhythmus, Herzfrequenz 106/min., überdrehter Linkslagetyp. Keine frischen Ischämiezeichen. Sinustachykardie.

Röntgen Thorax in 2 Ebenen vom 24.09.2007:

Herz noch normal groß. Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung links laterobasal, am ehesten Restbefund einer nicht mehr frischen Infiltration. Winkelerguss links.

Abdomen-Sonografie vom 25.09.2007:

Hepatomegalie mit Steatose. Prostatavergrößerung.

Zusammenfassende Beurteilung, Therapie und Verlauf:

Die stationäre Aufnahme von Herrn Ismail erfolgte aufgrund einer radiologisch gesicherten Pneumonie links. Wir begannen eine antibiotische Therapie mit Moxifloxacin sowie symptomatisch mit Inhalativa. Bei bekannter HIV-Infektion ist bisher keine antivirale Therapie anamnestisch indiziert gewesen. Am 26.09.2007 wurde Herr Ismail auf eigenen Wunsch entlassen.

Letzte Therapie/Medikation:

Moxifloxacin 400 mg

1 – 0 – 0 seit dem 23.09.2007

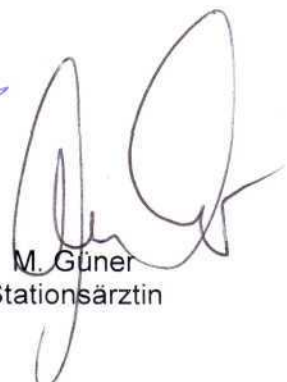
ACC 600 Brausetbl.

1 – 0 – 0

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Prof. Dr. J. A. Schmidt-Lucke


Dr. med. B. Amann
Angiologe, Diabetologe DDG
Oberarzt


M. Güner
Stationsärztin

Außenstelle Abschiebegewahrsam Köpenick, Grünauer Str. 140, 12557 Berlin

Botschaft der Republik
A S E R B A I D S C H A N
-Konsularabteilung-
Bad Godesberg-Mehlem

Schloßallee 12

53179 Bonn

Geschäftszeichen	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 3532	10	(030) 29329-846	11.09.1998
		Fax (030) 29329-889	

Betrifft: Herrn RUSTEM ,Ismail * 07.11.1970

Vorgang: Ausstellug eines Reisedokumentes

Anlagen: 2 Paßbilder, 1 Paßantrag

Sehr geehrte Damen , sehr geehrte Herren ,

der Genannte besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung und ist deshalb zur Ausreise verpflichtet. Unsere Ausreiseaufforderung wurde bisher nicht befolgt. Wir müssen daher die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung durchführen.

Dafür benötigen wir einen Paßersatz.

Der Betroffene ist nicht im Besitz eines Passes.

Zur Durchführung der Ausreise in das Herkunftsland bitten wir um Ausstellung eines Rückreisedokumentes, welches Sie bitte an obiges Aktenzeichen übersenden wollen.

Wir wären Ihnen dankbar , wenn Sie die Angelegenheit kurzfristig erledigen könnten , da sich der Betroffene in Abschiebehaft befindet.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Riebe

1221

IV B 225

Botschaft der
ASERBAIDSCHANISCHEN Republik
- Konsularabteilung -
Bad Godesberg-Mehlem
Schloßallee 12

53179 Bonn

Geschäftszeichen	Bearbeiter	Zimmer	Telefon	Datum
IV B 2257	Fr. Baecker	307	(030) 90158-445 Fax 90158-461	10.11.1999

Betrifft: hier: ISMAIL, Rustem geb. 07.11.1970
alias: RUSTEM, Ismail geb. 07.11.1970

Vorgang: Antrag auf Ausstellung eines Rückkehrdokumentes,
unser letztes Schreiben vom 06.07.1999

Anlage:

Sehr geehrte Frau Nadjafova,

mit oben genannten Schreiben baton wir um die Ausstellung eines
Rückkehrdokumentes.

Das Reisedokument wird zur Durchführung der gesetzlich vorge-
schriebenen Abschiebung benötigt.

Es wird höflichst angefragt, inwieweit eine Iden-
titätsüberprüfung im Heimatland erfolgt ist und wann mit einer
Ausstellung eines Rückkehrdokumentes zu rechnen ist.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ba

Baecker

WV: 01.12.99



Botschaft der Aserbaidsschanischen Republik

Schloßallee 12

D-53179 Bonn

Telefon: 02 28/94 38 90

Telefax: 02 28/85 86 44

Bonn

12.11.1999

Ausländerangelegenheiten

An Frau Baecker

Hiermit teilt die Konsularabteilung der Botschaft der Aserbaidsschanischen Republik mit, daß die Unterlagen der unten erwähnten Personen in Aserbaidsschan bearbeitet werden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen,

M. Nadiafova
Konsularabteilung der Botschaft
der Aserbaidsschanischen Republik

Liste

1. ASKEROW SAHIB geb.22.06.1959
2. ABBASOV VASIF geb.01.08.1972
3. HASANOV ASLAN geb.29.03.1968
4. KEWORKIAN ARMEN geb.02.02.1970
5. KASOMOV ELMAN geb.01.01.1964
6. ISMAILOV WESIR geb.13.08.1968
7. SADICHOW MIRSALAM geb.28.01.1963
8. RIZAYEV CERKEZ geb.02.05.1976
9. RASULOW ISMET geb.02.09.1952
10. PETROV NIKOLAJ geb.08.10.1967
11. NEEBIEV RAFAIL geb.01.03.1971
12. TOMASJAN ARMEN geb.16.01.1978
13. MIRZOEV ALI geb.29.10.1979
14. MUSTAFA JUSUF geb.1946
15. ISMAIL RUSTAM geb.07.11.1970



Aktenvermerk

ASERBAIDCHANISCHE Republik (Stand per 23.02.2000)

Betr.: Passausstellung für:

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| 1. | ABBASOV, Namig | geb. 14.03.1966 |
| 2. | ABBASOV, Vasif | geb. 01.08.1972 |
| 3. | AGAKISCHIEW, Zohrab | geb. 03.02.1970 |
| 4. | ARKUNDOV, Zaur | geb. 13.01.1962 |
| 5. | BABAEV, Emin | geb. 23.05.1980 |
| 6. | GASSANOV, Ali | geb. 15.10.1969 |
| 7. | HASANOV, Aslan | geb. 29.03.1968 |
| 8. | HASSANOW, Intigam | geb. 20.02.1964 |
| 9. | ISMAIL, Rustem | geb. 07.11.1970 |
| 10. | ISMAILOV, Wesir | geb. 13.08.1968 |
| 11. | KAZIMOVSKI, Rauf | geb. 07.09.1983 |
| 12. | KJASIMOV, Aflatun | geb. 03.03.1968 |
| 13. | MAHAREMOV, Kamil | geb. 29.10.1964 |
| 14. | MAMMEDOV, Vagif | geb. 16.03.1950 |
| 15. | MECKLER, Souleiman | geb. 29.01.1967 |
| 16. | MIRSAJEV, Valeh | geb. 02.05.1965 |
| 17. | MUSTAFA, Jusuf | geb. 1946 |
| 18. | MURSALOV, Arif | geb. 07.06.1959 |
| 19. | PETROV, Nilolaj | geb. 08.10.1967 |
| 20. | RASULOW, Ismet
(alias. RACULOW) | geb. 02.09.1952 |
| 21. | RIZAYEV, Särraf | geb. 13.04.1962 (Dokument am 03.02.2000 bezahlt) |
| 22. | RIZAYEZ, Cerkez | geb. 02.05.1976 |
| 23. | SADIHOV, Mirsalam | geb. 28.01.1963 |

Am 23.02.2000 habe ich telefonisch bei der aserbaidchanischen Botschaft nachgefragt, um mich über den neuesten Sachstand zu informieren.

Ansprechpartner für uns ist jetzt Herr GURBANOV. Da Herr GURBANOV neu in der Konsularabteilung ist, konnte mir z.Zt. keine Auskunft geben. Die Liste habe ich heute per FAX zugesandt. Herr GURBANOV bat um zwei Tage um sich über den Sachstand zu informieren und sagte zu, am Montag (den 28.02.2000) mir telefonisch eine genauere Auskunft zu erteilen.

IV B 2257 /Baecker

Ba

~~IV B 225~~ z.K.
IV A 1525 162

Abte bei der
Sta seit dem
23.2.2000.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

B E R L I N

Dienstgebäude: Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin

Aktenzeichen:

VI C 1107

Bearbeiter/in:

Frau Güll

Telefon: 030/90158-767

Zimmer: 475

Datum: 02.05.00

B E S C H E I N I G U N G

zur Vorlage beim BA Reinickendorf von Berlin

Herr Ismail, Rustem * 07.11.1970
wohnhalt: unbekannt

erhält hier
keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Auftrag

(Dienststempel)



Meldestelle 53

BERLIN, DEN 31.01.2000

--ZUR PERSON NICHT AUSGEWIESEN--

MST 5313

TELEFON 699- APP. 31567

BESCHEINIGUNG AUS DEM MELDEREGISTER

NAME: ISMAIL

VORNAME: RUSTEM

GEBNAME: -----

GEB. AM 07.11.1970 IN GÖGCAY

FAM-STAND: LEDIG

STAATSANG: ASERBAIDISCHANISCH

MELDEZEIT:

VOM 31.01.2000 BIS JETZT

10999 BERLIN (KREUZBERG), REICHENBERGER STR. 075

BEI LÜTFI GÖKTEKIN

IM AUFTRAG



EBERT



Herr Rastke, Gswail benötigt für meine
Leistungskette einen spezif. Nachweis
über die Zuteilung der freigesetzten
Autoreise. (1 a AsylbG)

Bezirksamt Reinickendorf
von Berlin

Abt. Sozialwesen
Eichendorffstr. 215-239
13437 Berlin

Soll 4741

41924065

11.5.88



Sollte. Erlös - was den
Wert steuerlich besteuert
Namen, Anschrift d. jew. Person



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

☒ Soz 478

☐ Jug

Zuständig ist

H. Remmer

Zimmer

4

Telefon - Durchwahl (030)

4192 4065

Datum

18.9.1992

Termin

18.9.1992

treten lassen.

9.50

chwaise beigefügt.
keit berechnen.

abrechnung, aus der
betrages erkennbar ist
etzten drei Monate

etzte Rentenerhöhung

Bescheid

Bestätigung des
ch Arbeitslosengeld
st wurde
Arbeitslosenhilfe über
ag der Angehörigen

Landesamt für
Gesundheit + Soziales

- Rückkehr- und Weiterbildungs-
beratungsstelle -

Friedrich-Krause - Ufer 24

13353 Berlin

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Freitag

Donnerstag

9.00

12.00

Uhr

15.00

18.00

Uhr

Fehlende

einstweiligen Anordnung wegen Unterhalt
(Familiengericht Cicerostr. 2)

☐ Nachweis, wie der Unterhalt geregelt ist

☐ Belege über den erhaltenen Unterhalt

☐ Letzten Überweisungsbeleg der Kindergeldkasse

☐ Schwerbehindertenbescheid

☐ Versicherungsnachweise

(Sterbeversicherung usw.)

☐ Ärztliches Attest

☒ Besdg. v. GHAufw. (Hans) Hamburg

☐ Bescheinigung des Vermittlungsamtes

☐ Sparbücher GEA

☒ schriftl. Nachweis über
Beitrag Asyl.

o. freiwillige Rückkehr

18.9.1992

mit Dolmetscher

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin



- ☐ Abteilung Sozialwesen und Sport
- ☐ Abteilung Jugend und Schule

V

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Zutreffendes
ist
angekreuzt

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

- ☒ Soz 478
- ☐ Jug

Zuständig ist

H. Reimer

Zimmer

4

Telefon -Durchwahl- (030)

4192 4065

Datum

18.9.1992

1. Frau / Herrn

1. Frau,
Rustem

Betr.: Antrag Leist. AsylGdG

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
wir benötigen von Ihnen die unten angekreuzten Unterlagen spätestens am 18.9.1992

Bitte kommen Sie mit den Unterlagen zu uns. Falls Sie verhindert sein sollten,
☐ können Sie sich von einer volljährigen Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
☐ rufen Sie uns bitte an.
☐ übersenden Sie uns bitte die Unterlagen bis zu dem genannten Termin.

Ihre Erklärung haben wir erhalten, jedoch haben Sie nicht alle erforderlichen Nachweise beigelegt.
Wir berücksichtigen nur nachgewiesene Angaben, wenn wir Ihre Unterhaltspflicht berechnen.
Bitte übersenden Sie uns daher die Unterlagen spätestens bis zum o.g. Termin.

Fehlende Unterlagen	☐ Personalausweis oder Paß	☐ Lohn- oder Gehaltsabrechnung, aus der die Höhe des Nettobetrages erkennbar ist
	☐ Anmeldebestätigung der Meldebehörde	☐ Kontoauszüge der letzten drei Monate
	☐ Duldungsbescheinigung	☐ Lohnsteuerkarte
	☐ Mietvertrag	☐ Rentenbescheide
	☐ Untermietvertrag mit Einverständnis der Hausverwaltung	☐ Mitteilung über die letzte Rentenerhöhung
	☐ Mitteilung des Vermieters über die letzte Mieterhöhung	☐ LAG-Bescheid
	☐ Mietquittungen der letzten drei Monate	☐ BaföG- bzw. LAföG-Bescheid
	☐ Abrechnung und letzte Quittung der BEWAG bzw. GASAG	☐ Wohngeldbescheid
	☐ Scheidungsurteil	☐ Auf uns ausgestellte Bestätigung des Arbeitsamtes, wonach Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beantragt wurde
	☐ Sorgerechtsbescheid	☐ Zusatzbescheid zur Arbeitslosenhilfe über den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen
	☐ Nachweis über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Unterhalt (Familiengericht Cicerostr. 2)	☐ Bescheinigung des Vermittlungsamtes
	☐ Nachweis, wie der Unterhalt geregelt ist	☐ Sparbücher
	☐ Belege über den erhaltenen Unterhalt	☒ schriftl. Nachweis über Antrag Asyl.
	☐ Letzten Überweisungsbeleg der Kindergeldkasse	☐ o. freiwillige Zusage
	☐ Schwerbehindertenbescheid	☐ Do 15-1800
	☐ Versicherungsnachweise (Sterbeversicherung usw.)	
	☐ Ärztliches Attest	
	☒ Besdg. v. GHAusl. (Gardolkenberg)	

2. Wv

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Fahrverbindungen:
Bus-Linien 120, 124, 125, 221, 322

Eingänge und Parkplätze
Eichborndamm 215 - 239
und Robertstraße

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

Herr
Rüstem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Berlin, 09.09.2000

Bestätigung

Sehr geehrte Herr Ismail,

hiermit bestätigen wir Ihnen, daß Sie in unserer oben genannten Wohnung derzeit wohnhaft sind. Sie wohnen kostenfrei bei uns.

Zu betonen ist, daß wir keinen gemeinsamen Haushalt führen.

Für Ihren sonstigen Lebensunterhalt sind wir nicht zuständig.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


L. Göktekin

Ich, Rüstem Ismail, geb. am 07.11.1970, gebe folgende Erklärung ab:

Als ich im August 1998 nach Deutschland einreiste, wurde ich einen Tag später von der Polizei aufgegriffen. Ich hatte meinen Paß an dem vorherigen Tag verloren.

Anschließend verbrachte ich ca. 3 ½ Monate in der Abschiebegewahrsam in Köpenick, wo sie mich aufgrund meines gesundheitlich schlechten Zustandes freiließen.

Obwohl ich viermal bei der Ausländerbehörde war, wurde mir keine Duldung geschweige denn eine Aufenthaltserlaubnis gegeben. Die Termine wurden immer wieder verschoben. Etwas schriftliches wurde mir nicht gegeben. Ich wurde sozusagen hinausgeschmissen. Seit dem Zeitpunkt an hatte ich gar keine Papiere, so daß ich auch nicht das Land verlassen konnte.

Insbesondere hatte ich im Winter keine Bleibe und keine Nahrung. Ich mußte in Moschee's, Bar's und ähnliches übernachten, um mich vor dem eiskalten Winter zu schützen.

Geld konnte ich ohne Papiere nicht verdienen. Ich mußte mir Essen und Trinken von gastronomischen Betrieben erbetteln. Nur konnte ich das nicht jeden Tag machen. Es gab viele Tage, wo ich nichts bekam und hungern mußte.

Da ich hungerte und auf der Straße lebte, wurde ich sehr krank. Ohne Papiere konnte ich keinen Arzt aufsuchen.

Im Oktober 1999 wurde ich erneut von der Polizei aufgegriffen. Erneut war ich 3 ½ Monate in der Abschiebegewahrsam in Köpenick.

Vorher hatte ich einen Freund kennengelernt, der mich in der Gewahrsam auch besuchte. Dieser hat sich auch um meine Freilassung bemüht.

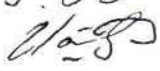
Da mir kein Heim zugewiesen worden war, bat ich meinen Freund, bei ihm zu bleiben, so daß ich bei ihm angemeldet bin.

Für meinen Lebensunterhalt (Nahrung) kam er nur anfangs auf. Später nicht, so daß ich draußen von Kirchen, Moscheen, Imbissen, Vereinen, Club's u. ä. wieder Essen erlangen mußte. Die Menschen hatten Mitleid mit mir, und aufgrund unserer Kultur haben sie mir geholfen.

Da ich krank bin, benötige ich dringend ärztliche Hilfe, da ich an Hepatitis B und anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt bin. Dieses sagten mir Ärzte aus. Rückfragen können Sie stellen an die: Wilmersdorfer Str. 98/ 99 in 10629 Berlin/ Tel: 34 30 82 03. Mehr konnte man mir nicht helfen. Da es auch eine ansteckende Krankheit ist, möchte ich nicht, daß ich andere Menschen anstecken, so daß ich dringend einen Arzt benötige.

Daher bitte ich um eine Bescheinigung, einen Arzt aufsuchen zu dürfen. Ferner möchte ich entweder Sozialhilfe, oder zumindest eine Arbeitserlaubnis, um zumindest 2 Std./ Tag arbeiten zu können, um meinen Lebensunterhalt finanzieren zu können.

In Anbetracht meines sehr schlechten psychischen und physischen Zustandes bitte ich Sie, mir zu helfen.

12.09.00
Rüstem Ismail 

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Rustem Ismail, geb. 07.11.1970 in Georgay/Aserbajdschan, erkläre hiermit in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer auch nur fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage bei Gericht bzw. bei Behörden an Eides Statt:

Ich bin im August 1998 nach Deutschland eingereist. Leider wurde mir schon am Tag der Einreise der Paß gestohlen. Schon einen Tag später wurde ich festgenommen und verbrachte dreieinhalb Monate im Abschiebegewahrsam in Köpenick. Nach meiner Entlassung aus gesundheitlichen Gründen war ich viermal bei der Ausländerbehörde, die mir aber keine Duldung erteilen wollte. Ich hatte dann Angst, wieder verhaftet zu werden und habe jeglichen Kontakt mit Behörden gemieden.

Ich bin jeweils kurzzeitig bei verschiedenen Bekannten untergekommen, mußte aber auch im Freien übernachten. Das Essen habe ich in Obdachlosenküchen, an den Hintertüren von gastronomischen Betrieben und in Moscheen erbettelt. Manchmal wurde ich auch von Landsleuten eingeladen.

Im Oktober 1999 wurde ich erneut festgenommen und in Köpenick inhaftiert. Die Entlassung erfolgte am 27. Januar 2000. Ich habe dann endlich am 1. Februar 2000 eine Duldung bekommen, die zuletzt am 29. September 2000 um weitere drei Monate verlängert wurde.

Am 25. Februar 2000 habe ich beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt.

Bis heute sind mir keine Leistungen gewährt worden, weil ich immer darauf verwiesen werde, einen Nachweis über meine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erbringen. Ich soll lückenlose Bescheinigungen von allen Menschen, die mir geholfen haben, beibringen, um nachzuweisen, daß ich jetzt auf Sozialleistungen angewiesen bin.

Dies ist jedoch gar nicht möglich, weil es so viele verschiedene Personen waren. Ich kann auch im einzelnen oft gar nicht sagen, wer mir wann geholfen hat. Diejenigen, die ich angesprochen habe, wollten nichts unterschreiben, weil sie Angst hatten, Probleme zu bekommen.

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich kein Einkommen habe und weiter auf die Unterstützung guter Menschen angewiesen bin. Von diesen ist jedoch niemand in der Lage, mich dauerhaft zu unterhalten. Ich darf zur Zeit bei einem Bekannten wohnen, wo ich auch gemeldet bin. Über die bloße Unterkunft hinaus ist dieser aber nicht willens, mir zu helfen.

Ich bin zur Zeit krank, nicht einmal einen Krankenschein wollte das Bezirksamt mir ausstellen. Beim Gesundheitsamt Charlottenburg wurde ein "Zustand nach Hepatitis B" festgestellt. Ich fühle mich aber noch sehr krank und bin behandlungsbedürftig. Ich bin morgens oft sehr schwach und muß mich übergeben. Außerdem hat ein Arzt für Obdachlose bei mir eine ansteckende Geschlechtskrankheit festgestellt und mir gesagt, daß ich auf keinen Fall Geschlechtsverkehr haben dürfe. Warum diese Erkrankung im Gesundheitsamt Charlottenburg nicht festgestellt wurde, kann ich nicht sagen.

5.10.00

Ort, Datum
Dieser Brief hat
RA Lilge geschrieben.



Unterschrift



WV:		zdA	
an Mdt.		EINGEGANGEN	
an Mdt. Termin		30. Okt 2000	
		H.LILGE & M. KEWENIG Rechtsanwälte	
Mdt. Stellungn.		zahlen	
		Frist	
		BV	
		Vorlage mit Akte	

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail,
bei Lütifi Göktekin,
Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kewenig & Lilge,
Sonnenallee 83, 12045 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abt. Sozialwesen und Sport, -Rechtsstelle-,
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste
als Einzelrichter

am 23. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Kammer hat die Sache durch Beschluss vom 23. Oktober 2000 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 11. Oktober 2000 (Antragseingang bei Gericht) Leistungen gemäß §§ 3 und 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller, der im Besitz einer bis 2. Januar 2001 gültigen Duldungen gemäß § 55 des Ausländergesetzes ist, gehören allerdings grundsätzlich zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Gemäß § 1 a Nr. 2 AsylbLG in der ab 1. September 1998 geltenden Fassung - BGBl. I S. 2505 - erhalten Leistungsberechtigte nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen jedoch nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist dann erfüllt, wenn der Aufenthalt von Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sie einen vorhandenen Pass nicht vorlegen, bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, Ausweisdokumente vernichtet haben oder ihre Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder Untertauchen vereiteln (vgl. zu einzelnen Beispielen für Vereitelungshandlungen Bundesrat Drucksache 691/97).

Hier können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, weil der Antragsteller seinen Reisepass, mit dem er nach seinen eigenen insoweit konsequenten

Angaben nach Deutschland gekommen ist, der Ausländerbehörde nicht vorlegt. Dass der Antragsteller seinen Pass nicht mehr besitzt, ist nach der hier nur gebotenen summarischen Prüfung nicht glaubhaft gemacht. Dazu hätte es substantiierter und widerspruchsfreier Angaben zu seinem Passverlust bedurft. Diese liegen aber nicht vor. Vielmehr hat der Antragsteller unterschiedlichste Angaben zum Passverbleib gemacht, die nicht miteinander in Einklang zu bringen sind und die deshalb offenbar nur dazu dienen, einen nicht erfolgten Passverlust vorzutäuschen. (Am 7. August 1998 wurde der Antragsteller erstmals verhaftet und gab gegenüber der Polizei an, sein Reisepass befinde sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne (Bl. 3 d. AA). Anders gab er bei seiner Vernehmung als Beschuldigter am 30. Oktober 1998 gegenüber der Polizei an, sein Pass sei ihm am Tage der Festnahme zusammen mit 400,- DM aus einer Lederjacke gestohlen worden, die er anlässlich einer Hochzeitsfeier im Festsaal aufgehängt habe. Noch einmal anderes äußerte sich der Antragsteller mit Erklärung vom 12. September 2000 gegenüber dem Antragsgegner (Bl. 28 d. VV) und in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 5. Oktober 2000 ohne die Umstände des Passverlustes zu konkretisieren dahingehend, dass der Pass bereits am Tag der Einreise bzw. einen Tag vor seiner Verhaftung verloren gegangen bzw. gestohlen worden sei. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller einen vorhandenen Reisepass nicht vorlegt, um seine Abschiebung zu verhindern. Bestätigt wird der Umstand, dass der Antragsteller schuldhaft versucht, seine Abschiebung zu verhindern, dadurch, dass er zeitweise bis zu seiner erneuten Verhaftung untergetaucht ist und eine (Aliasidentität benutzt hat) (Bl. 63 R bis 75 d. AA). Aufgrund dessen, dass der Antragsteller untergetaucht war, wurde die Passbeschaffung vom Landeseinwohneramt Berlin vorübergehend ausgesetzt. Die Aliasidentität führt darüber hinaus zu zusätzlichen hier nicht weiter aufzuklärenden Zweifeln daran, ob der Antragsteller für die laufende bisher erfolglose Passbeschaffung durch das Landeseinwohneramt Berlin tatsächlich seine wahre Identität angegeben hat.

Ob daneben auch der Tatbestand des § 1 a Nr. 1 AsylbLG erfüllt ist, kann danach offen bleiben.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf die im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen. Unabweisbar geboten ist grundsätzlich nur die Übernahme der Kosten für die Beförderung zum ausländischen Herkunftsort sowie Reiseproviand. Dass dem Antragsteller, was eine weitergehende Hilfeleistung rechtfertigen könnte, derzeit eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat nicht möglich ist, hat er nicht glaubhaft gemacht. Dass ihm der für die Rückreise erforderliche Pass fehlt, ist nach

dem obigen Ausführungen nicht ersichtlich. Dafür, dass der Antragsteller aufgrund von Erkrankungen derzeit nicht reisefähig ist, ist genausowenig substantiiert vorgetragen wie zu der Behauptung, ihm drohe im Heimatland politische Verfolgung. Dass bei dem Antragsteller derzeit tatsächlich eine ansteckende oder psychische Krankheit vorliegt, die einer Heimreise entgegenstehen könnte, ist den eingereichten Attesten und gemachten Angaben nicht zu entnehmen. Dass dem Antragsteller in seiner Heimat politische Verfolgung droht, hat er selber über Jahre trotz ausreichender Gelegenheit nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund ist die mit Schreiben des Centre Caucasiens de France et d'Europe neu behauptete „Unterdrückung und Folter“ aufgrund des Fehlens jeglicher nachvollziehbarer Einzelheiten nicht zur Glaubhaftmachung einer Rückkehrgefährdung geeignet, zumal der anwaltlich beratene Antragsteller einen auf § 51 beschränkten Asylantrag verbunden mit einem Umverteilungsantrag nach Berlin mangels nachvollziehbarer Gründe wohl im Hinblick auf die geringen Erfolgsaussichten zumindest jetzt noch nicht stellen will.

Auch ein unabweisbarer Bedarf an Krankenhilfe ist nicht glaubhaft gemacht. Den eingereichten Attesten lässt sich ein dringendes Bedürfnis für eine Behandlung, die nicht auch später im Heimatland erfolgen könnte oder anderweit gesichert ist, nicht entnehmen. Dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 1. September 2000 lässt sich nur ein Zustand nach Hepatitis B entnehmen. Aus dem Befund des Instituts für Mikrobiologie und Hygiene vom 21. August 2000 ergibt sich eine Infektion mit *Chlamydia trachomatis* nicht. Im Hinblick darauf, dass eine Infektion aber auch nicht ausgeschlossen wurde, wird allerdings wohl auch insoweit eine Kontrolle erforderlich sein. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass das staatliche Gesundheitsamt nicht wie bisher auch für die Kontrolle des Antragstellers auf ansteckende Krankheiten sorgen würde, wenn er dort vorspricht.

Für den Fall, dass der Antragsteller seine freiwillige Ausreise betreibt, dabei aber der Hilfe und kurzfristigen Unterbringung bedarf, wird der Antragsgegner erneut zu prüfen haben, ob die Gewährung von Leistungen erforderlich ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Antragsteller belegt, dass er akut und dringend einer ärztlichen Behandlung bedarf, und ihm eine Ausreise vor der Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. } ?

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 VwGO nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

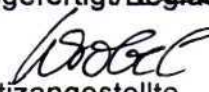
Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Droste

Dr./Wr.

Ausgefertigt/Bezeugt


Justizangestellte



ANWALTSSOZIELÄT

Kewenig & Lilge

SONNENALLEE 83
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstr. 7

10557 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TORECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

02.11.2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./, Land Berlin

- VG 32 A 594.00 -

beantragen wir namens des Antragstellers,

die Beschwerde gegen den Beschluß der Kammer vom 23. Oktober 2000
zum obengenannten Aktenzeichen, zugestellt am 30. Oktober 2000,
zuzulassen.

Begründung:

Die Beschwerde ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses im Sinne der §§ 146 Absatz 4, 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO bestehen. Es liegt weiterhin ein Verfahrensfehler vor, da das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht ausreichend beachtet wurde.

Die Zweifel sind dadurch begründet, daß sich die Entscheidung allein auf Vermutungen stützt. Dies wäre im Rahmen der summarischen Prüfung nach § 123 VwGO noch nicht zu beanstanden, wenn Vermutungen sowohl zugunsten als auch zu Lasten des Antragstellers angestellt worden wären. In seiner Entscheidung hat das Gericht Vermutungen jedoch nur zu Lasten des Antragstellers angestellt.

Der Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör hätte es erfordert, dem Antragsteller die Zweifel bezüglich seines Sachvortrags mitzuteilen und ihm Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Bei den unterschiedlichen Angaben des Antragstellers zum Paßverbleib ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller kein Deutsch sprach und sich über die Rechtslage vollkommen im Unklaren befand.

Richtig ist, daß der Paß dem Antragsteller schon am Tag seiner Ankunft in der Bundesrepublik gestohlen wurde. Er saß in einem Imbiß und hatte seine Jacke über den Stuhl gehängt. Als er gehen wollte, mußte er feststellen, daß seine Brieftasche, in der sich auch der Paß befand, gestohlen war.

Die Angaben gegenüber der Polizei am 7. August 1998 wurden durch einen "ebenfalls festgenommenen Sprachmittler" (Bl. 2 der AA) übersetzt. Es handelte sich dabei um einen bulgarischen Bekannten des Antragstellers. Dieser Bekannte sprach sehr schlecht Deutsch und war als Dolmetscher vollkommen ungeeignet. Der Antragsteller hat dort nicht gesagt, der Paß befände sich bei einer Freundin, deren Namen und Adresse er nicht kenne. Eine derartige Aussage wäre auch offensichtlicher Unsinn.

Daß der Antragsteller am 30. Oktober angegeben hat, der Paß sei ihm erst am Tag der Festnahme gestohlen worden, liegt daran, daß es ihm günstiger erschien, den Paßverlust auf den gleichen Tag zu legen, da er sich so weniger dem Vorwurf aussetzte, sich nicht sofort bei der Botschaft um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben. Dies ist vergleichbar mit der üblichen Angabe eines Autofahrers bei der Fahrzeugkontrolle, das Vorderlicht sei gerade vor einer Stunde kaputtgegangen, kann aber nicht als Indiz dafür erhalten, daß der Ausweis gar nicht in Verlust geraten war.

Wie diese Äußerungen den Schluß erlauben sollten, der Antragsteller habe seinen Paß versteckt, kann ich nicht nachvollziehen. Grundsätzlich muß dem Antragsteller ein korrektes Verhalten unterstellt werden, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen. Im Hauptsacheverfahren müßte das Gericht zur Überzeugung gelangen, daß der Antragsteller noch einen Paß besitzt und deswegen in der Lage wäre,

auszureisen. Wie das Gericht angesichts der vorhandenen Informationen zu dieser Überzeugung kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist demnach wahrscheinlich.

Soweit die Kammer auf die angebliche Aliasidentität des Antragstellers abstellt, ist anzumerken, daß der Antragsteller nur ein einziges Mal, als er nämlich nachts total betrunken von der Polizei aufgegriffen wurde, den Namen "Hasanov Hysejm" angegeben hat. Im Abschiebebewahrsam hat er dann jeweils darauf bestanden, mit seinem richtigen Namen angesprochen zu werden, was vom dortigen Personal aber nicht beachtet wurde.

Es handelt sich wiederum um eine durch nichts gestützte Vermutungen, daß der Name Rustem Ismail nicht der richtige sei. Die Kammer erkennt, daß die aserbaidsschanische Botschaft Pässe grundsätzlich nicht bzw. wenn überhaupt nur nach sehr langer Zeit beschafft. Die bisherige Unmöglichkeit der Beschaffung des Passes durch das Landeseinwohneramt kann daher auch kein Indiz für falsche Personalien sein.

Auch bezüglich der politischen Verfolgung des Antragstellers hätte eine Nachfrage der Kammer dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, näher vorzutragen.

Ich - und damit auch der Antragsteller - bin davon ausgegangen, daß die Vorlage des Schreibens des "Centre Caucasiens de France et d'Europe" zur Glaubhaftmachung der politischen Verfolgung ausreichen würde.

Das Zentrum wird vom "Verein der Internationalen Grünen Brüder" betrieben. Es handelt sich dabei um eine Vereinigung, die für einen Zusammenschluß Aserbaidsschans mit dem Iran eintritt. Im Iran leben nach Angaben des Antragstellers 27 bis 30 Millionen Aserbaidsschaner, für die der Verein sich einsetzt. Er wird deswegen vom aserbaidsschanischen Staat als staatsfeindlich eingestuft und verfolgt. Die aktiven Mitglieder sind nach einer Welle von Festnahmen größtenteils ins Ausland geflüchtet, insbesondere nach Paris, wo dann das Zentrum, von dem das vorgelegte Schriftstück stammt, gegründet wurde.

Die Mitglieder dieser Vereinigung haben in Aserbaidsschan Verhaftungen und Verhöre durch die Geheimpolizei zu befürchten, bei denen auch gefoltert wird.

Auch der Antragsteller ist aus Aserbaidschan nach Paris geflüchtet, nachdem er von einem Bekannten gewarnt worden war, daß die Geheimpolizei ihm auf den Fersen sei. Er hat sein gutgehendes Import-/Exportgeschäft zurückgelassen, weil er um seine Freiheit fürchtete. Von Paris aus hat er dann zu Besuchszwecken die Bundesrepublik aufgesucht.

Daß der Antragsteller keinen Asylantrag bzw. Antrag nach § 51 gestellt hat, liegt wie bereits vorgetragen allein daran, daß er seine Freunde in Berlin nicht verlassen will. Soweit das Gericht auf die Möglichkeit der Stellung eines Umverteilungsantrags nach Berlin verweist, erkennt es, daß für die länderübergreifende Umverteilung wichtige Gründe, zu denen Freundschaften mit anderen Personen definitiv nicht gehören, erforderlich sind.

Demnach hätten eine Orientierung an den vorhandenen Fakten sowie die durch das Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör gebotene Mitteilung der Zweifel des Gerichts zu einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung führen müssen.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 9. November 2000

Kirchstraße 7

Fernruf:	(030)	9014-0	} App.-Nr. 8865
Durchwahl:	(030)	9014-	
Intern:	(914-111)		
Telefax:	(030)	9014-8790	
	(030)	9014-8808	
Internet:	www.berlin.de/ovg		

~~Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83
12045 Berlin~~

Berücksamt Reinickendorf

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird gebeten, bei der Stellungnahme zum Zulassungsantrag des Antragsgegners folgendes zu berücksichtigen:

Es fragt sich, ob der Antragsteller - wie das Verwaltungsgericht meint - wegen des Tatbestandes des § 1 a Nr. 2 AsylbLG auf Leistungen verwiesen werden darf, die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Reichen die widersprüchlichen Angaben zum Verlust des Reisepasses zu der Annahme aus, dass der Antragsteller ein solches Papier noch in Händen hat? Wenn aus dem vorgenannten Grund der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht angenommen werden könnte, so ist die Ausländerbehörde im Übrigen bislang offenbar davon ausgegangen, dass der Antragsteller für die Beschaffung eines neuen Reisepapiers alles Notwendige getan habe.

Da der Antragsteller erst nach einem Aufenthalt von mehr als 1 ½ Jahren öffentliche Hilfe beantragt hat, ist auch die Annahme des Antragsgegners zweifelhaft, der Antragsteller sei aus den Gründen des § 1 a Nr. 1 AsylbLG hier eingereist (Schriftsatz vom 18. Oktober 2000).

- 2 -

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

Sprechen keine hinreichenden Gründe für die Annahme der Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG, so fragt es sich, ob der Antragsgegner Leistungen nach §§ 1, 3 und 4 AsylbLG davon abhängig machen darf, dass der Antragsteller nachweist, sich um eine freiwillige Ausreise zu bemühen.

Hochachtungsvoll

Silberkuhl

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Bezirksamt Reinickendorf, Eichbomdamm 215 - 239, 13437 Berlin

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen
(bitte immer angeben)

RA IV

zuständig

Frau

Hartmann-Tchero

Zimmer

260

Tel.: **4192-2049**

intern: (9913)

Fax: **4192-2229**

Datum

24. November 2000

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem **I s m a i l** ./ Land Berlin

- OVG 6 SN 196.0 -

beantragen wir,

den Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 23.10.2000 - VG 32 A 594.00 - abzuweisen.

Begründung:

Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Soweit der Antragsteller rügt, daß sich das Gericht bei seiner Entscheidung ausschließlich von Vermutungen leiten ließ, die gegen den Antragsteller sprächen, so ist dies angesichts des vom Gericht umfassend dargelegten bisherigen Vorbringens des Antragstellers im Verwaltungsverfahren, beim Landeseinwohneramt und im gerichtlichen Verfahren nicht verwunderlich, da aus derart widersprüchlichen und zum Teil nicht nachvollziehbaren Aussagen gerade keine für den Antragsteller günstigen Schlüsse gezogen werden können. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Antragsteller jetzt eine neue Variante zum angeblichen Passverlust vorträgt, die allen bisherigen Äußerungen wiederum widerspricht.

Auch die Würdigung der Erklärung des Centre Caucasiens de France et d'Europe, in der lediglich pauschal ohne weitere Untersetzung mit Tatsachen eine Verfolgung des Antragstellers behauptet wird, ist nicht zu beanstanden. Auch der neue Vortrag hinsichtlich der behaupteten Verfolgung ist nicht ausreichend substantiiert und läßt einen Schluß auf eine Verfolgung gerade des Antragstellers nicht zu. Der Schluß auf eine fehlende Verfolgung kann auch deshalb gezogen werden, weil der Antragsteller keinen Antrag auf Asyl stellt, da sein Interesse an einer dauerhaften für ihn sicheren Regelung des Aufenthalts aufgrund der von ihm behaupteten politischen Verfolgung doch überwiegen müßte. Der Antragsgegner hat den Antragsteller wiederholt aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis des Landeseinwohneramtes bzw. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales - Rückkehr und Weiterwanderungsberatungsstelle - vorzulegen, um seine Rückreise - bzw. Weiterwanderungsabsicht zu belegen, was der üblichen Verfahrensweise bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG in Berlin entspricht. Als der Antragsteller eine Unmöglichkeit seiner Rückkehr ins Heimatland wegen politischer Verfolgung behauptete, wurde er aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über den Antrag auf Asyl vorzulegen. Diesen Aufforderungen kam der Antragsteller jedoch nicht nach. Es kann aber nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers sein, ausländischen Hilfesuchenden, deren endgültiger Status nicht geklärt ist, Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren, wenn diese ihre Ausreise ohne Grund verzögern oder ihnen zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten zur endgültigen Klärung ihres Statusses aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht ausschöpfen.

Soweit der Antragsteller die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs rügt, ist dies unverständlich. Der Antragsteller hat als Beteiligter eine Mitwirkungslast, derzufolge er den Prozeßstoff und insbesondere die in seinen Bereich fallenden Umstände umfassend vorzutragen hat. Der Antragsteller war anwaltlich vertreten, so daß ihm der Umfang dieser Mitwirkungslast auch bekannt war, dies insbesondere in dem von ihm selbst angestrebten einstweiligen Rechtsschutzverfahren angesichts der Eilbedürftigkeit und der in einem solchen Verfahren allein vorzunehmenden summarischen Prüfung durch das Gericht.

Das Gericht hat die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte ausreichend geprüft. Es ist jedoch nicht verpflichtet, den Parteien seine Schlußfolgerungen mitzuteilen, soweit es sich dabei nicht um solche handelt, mit denen die Beteiligten nicht ohne weiteres rechnen konnten. Dies ist hier - auch gerade wegen der anwaltlichen Vertretung des Antragstellers - angesichts der erheblichen inneren Widersprüchlichkeit des Vortrags des Antragstellers nicht der Fall.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag

g e z.

Hartmann-Tchero

Oberverwaltungsgericht Berlin

6. Senat
Die Berichterstatterin

- OVG 6 SN 196.00 -

Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6. Dezember 2000

Kirchstraße 7

Fernruf:	(030)	9014-0	} App.-Nr. 8865
Durchwahl:	(030)	9014-	
Intern:	(914-111)		
Telefax:	(030)	9014-8790	
	(030)	9014-8808	
Internet:	www.berlin.de/ovg		

Rechtsanwälte
Kewenig & Lilge
Sonnenallee 83
12045 Berlin

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ./. Land Berlin

wird dem Antragsteller aufgegeben, zu folgenden Fragen substantiiert Stellung zu nehmen und Tatsachenbehauptungen soweit wie möglich glaubhaft zu machen:

1. Wann, wie und aus welchen Gründen ist der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
2. Welche Vorstellungen hatte der Antragsteller bei seiner Einreise davon, wie er hier seinen Lebensunterhalt bestreiten würde?
3. Wie hat der Antragsteller hier in Zeiten, in denen er nicht inhaftiert war, seinen Lebensunterhalt gesichert? Sollte er Zuwendungen von Dritten erhalten haben, so wird um Angabe der Namen und der Anschrift und, soweit möglich, um Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherungen dieser Personen gebeten.
4. Verfügt der Antragsteller über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier, bzw. wann, wo genau und unter welchen Umständen ist ihm ein solches Papier abhanden gekommen?
5. Weshalb hat der Antragsteller bislang unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht?

- 2 -

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße
Bus 123, 245

6. Verfügt der Antragsteller über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität (z.B. Geburtsurkunden)? Gegebenenfalls wird um deren Vorlage gebeten. Hat sich der Antragsteller anderenfalls bemüht, beispielsweise über seine Eltern, Freunde oder Verwandte im Heimatland solche Unterlagen zu besorgen, oder aus welchen Gründen ist das nicht geschehen?
7. Wenn der Antragsteller in seiner Heimat ernstlich Verfolgung zu befürchten hätte, so wäre der einzig richtige Weg, das - unter Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - durch einen Antrag auf Asyl oder auf Anerkennung eines Abschiebeverbots nach § 51 AuslG feststellen zu lassen.
 - a) Warum stellt der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag? Allein die Tatsache, dass er sich sodann bei einer Verteilung in ein anderes Bundesland von hier gewonnenen Freunden trennen müsste, macht die Weigerung nicht erklärlich, zumal dem Antragsteller bei Ausstellung des vom Landes-einwohneramt für ihn beantragten Reisepasses die Abschiebung in seine Heimat, und damit nicht zuletzt auch die Trennung von eben diesen Freunden droht.
 - b) Wie erklärt es sich in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller durch seine damalige Bevollmächtigte am 30. Dezember 1999 angegeben hat, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden?

Wenn diese Verfügung nicht innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden kann, wird um alsbaldige Mitteilung gebeten und Fristverlängerung in Aussicht gestellt.

Hochachtungsvoll
S i l b e r k u h l

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Beratungsstellen für das Land Berlin

1. Soziale Dienste der Justiz (Gerichtshilfe und Bewährungshilfe)

für männliche Verurteilte:

Projekt „Vollstreckungsangelegenheiten“

Bundesallee 199

10717 Berlin

Tel.: 90 14 – 56 31, 56 48 bis 56 51, 56 59, 56 62, 56 80 und 56 81

Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 12.00 – 16.00 Uhr

für weibliche Verurteilte:

„Frauenprojekt“

Bundesallee 199

10717 Berlin

Tel.: 90 14 - 56 10 bis 56 12, 56 14 bis 56 16

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

2. Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe Berlin

Bundesallee 42

10715 Berlin

Tel.: 86 47 13 - 0

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

3. Freie Hilfe Berlin e.V.

Brunnenstraße 28

10119 Berlin

Tel.: 4 49 67 42 und 2 38 54 72

Sprechzeiten: Dienstag und Mittwoch von 09.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 18.00 Uhr

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Oberverwaltungsgericht Berlin
6. Senat
Kirchstr. 7

10557 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

20.12.2000

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail ./ Land Berlin
- OVG 6 S 52.00 -

verweise ich zunächst zur Beantwortung der Fragen des Gerichts auf
meinen Antrag auf Zulassung der Beschwerde vom 2. November 2000, in
dem die Fragen teilweise beantwortet sind.

Im Übrigen beantworte ich die Fragen des Gerichts aus dem Schreiben vom
6. Dezember 2000, hier zugegangen am 13. Dezember 2000, wie folgt:

1. Der Antragsteller ist Anfang Juli 1998 in die Bundesrepublik eingereist.

Er ist von Paris aus mit dem Zug gereist. Der Grund für seine Ausreise aus
Aserbaidschan war der, dass er befürchtete, ebenso wie andere Mitglieder
des " Vereins der Grünen Brüder " (vgl. Anlage 6 zum Antrag nach §123)

wegen seines Eintretens für den Zusammenschluss Aserbaidschans mit dem
iran verhaftet werden würde.

Da das Zentrum der Bruderschaft in Paris liegt, ist er zunächst dorthin
gereist. Von Paris aus ist er dann zu Besuchszwecken nach Berlin gereist. Er
hat sich in Berlin wohler gefühlt als in Paris, so dass er hier bleiben wollte.

2. Er hatte die Vorstellung, hier ebenso wie in der Heimat ein eigenes Geschäft aufmachen zu können. Er bezeichnet sich selbst als geschickten Geschäftsmann und ist der Meinung, dass er bei Erteilung einer Arbeitserlaubnis durchaus sein Geld verdienen könnte.

3. Der Antragsteller hat seinen Lebensunterhalt bisher notdürftig dadurch gesichert, dass er andere um Almosen gebeten hat. Wie bereits früher geschildert hat er sich Essen vor der Moschee und an anderen Orten erbettelt, Obdachlosenküchen aufgesucht und sich von Freunden einladen lassen. Er hat auch bei einigen arabischen Imbissen am Hintereingang Essensreste bekommen.

Manchmal hat er auch gehört, dass jemand zum Tragen von Möbeln oder ähnlichen Handreichungen gebraucht wurde und seine Dienste gegen ein Essen angeboten.

Leider ist niemand aus seinem Bekanntenkreis bereit, schriftlich zu bestätigen, dass er den Antragsteller unterstützt hat. Dies liegt daran, dass diese ausländischen Freunde grundsätzlich Angst davor haben, gegenüber deutschen Behörden oder Gerichten etwas zu bestätigen. Sie vermuten, dass sie Nachteile haben, wenn sie bestätigen, dem Antragsteller geholfen zu haben.

Die einzige Bestätigung über eine Hilfeleistung, die der Antragsteller erhalten konnte, ist die seines Wohnungsgebers Levent Göktekin, die als Anlage 2 zum Antrag eingereicht wurde. Weitere Bestätigungen konnte der Antragsteller nicht beschaffen.

4. Der Antragsteller verfügt nicht über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier. Sein Pass ist ihm schon am Tag seiner Ankunft in Berlin in einem Imbiss gestohlen worden. Der Antragsteller hatte seine Jacke über einen Stuhl gehängt; als er nach dem Essen gehen wollte, war seine Brieftasche mit sämtlichen Papieren, Geld und so weiter weg. Das Essen hatte er wenigstens schon vorher bezahlt.

5. Der Antragsteller hat bisher unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht, weil er bei seiner Festnahme ca. einen Monat nach seiner Einreise davon ausging, dass man es ihm weniger übel nehmen würde, wenn er den Pass gerade erst verloren hätte. So hätte man ihm wenigstens nicht den Vorwurf machen können, sich nicht um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben.

Tatsächlich ist ihm aber der Pass schon am Tag der Einreise gestohlen worden.

6. Der Antragsteller verfügt nicht über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität. Er hat auch nicht versucht, solche Unterlagen aus seiner Heimat zu beschaffen, da er vor seiner Ausreise aus sicherer Quelle erfahren hatte, dass die Geheimpolizei ihn verhaften wollte. Er hat deswegen Angst, dass seine Verwandten Probleme bekommen, wenn sie für ihn Unterlagen beantragen.

7. a) Der Antragsteller hat keinen Asylantrag und keinen Antrag nach § 51 gestellt, weil er eine Duldung hatte und nicht wusste, was es sonst noch für Möglichkeiten gibt.

Nach meiner Beauftragung bezüglich der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz habe ich dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein Asylantrag keinen Sinn macht, da er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Ein Antrag nach § 51 führt bei zielstaatbedingten Abschiebungshindernissen zu einer Zuständigkeit des BAFL verbunden mit einer länderübergreifenden Umverteilung, die der Antragsteller gerade nicht wünscht.

Im Übrigen besteht das Problem, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, mich zu bezahlen. Es war ursprünglich vereinbart, dass er nach Gewährung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz Ratenzahlungen an mich leisten sollte.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Beratungshilfe gewährt werden würde, halte ich für sehr gering, wenn nicht einmal Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

Da aber offensichtlich die Tatsache, dass bisher keine derartigen Anträge gestellt wurden, für alle anderen Beteiligten außer mir und dem Antragsteller ein Problem zu sein scheint, werde ich demnächst bei der Ausländerbehörde beantragen, die Duldung des Antragstellers auch wegen politischer Verfolgung in der Heimat zu erteilen. Dazu wird es wegen meiner derzeit sehr starken Arbeitsüberlastung in diesem Jahr aber nicht mehr kommen.

b) Zur Angabe seiner damaligen Prozessbevollmächtigten, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden, hat der Antragsteller erklärt, es sei ihm damals sowohl körperlich als auch psychisch sehr schlecht gegangen und er sei durch die Haft so zermürbt gewesen, dass ihm damals alles egal gewesen sei. Er habe nur weg (gemeint ist das Gefängnis) gewollt. Es sei ihm egal gewesen, ob er im Gefängnis in Deutschland oder in Aserbaidschan stürbe.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge, Rechtsanwalt



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 6 SN 196.00
VG 32 A 594.00

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ,

bei Lütffi Göktekin,

Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kewenig & Lilge,

Sonnenallee 83, 12045 Berlin -

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch

das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,

- Rechtsamt -,

Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner,

wird auf Antrag des Antragstellers gemäß § 146 Abs. 4 und 6 i.V.m. §§ 124 Abs. 2, 124 a Abs. 2 Satz 2 und 4 VwGO die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Oktober 2000 zugelassen.

Die Kostenentscheidung folgt der Entscheidung im Beschwerdeverfahren.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, sich binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zur Beschwerde zu äußern.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Berlin, den 4. Dezember 2000
Oberverwaltungsgericht Berlin
6. Senat

Freitag

Strecker

Silberkuhl



~~-Ausgefertigt-~~
~~-Beglaubigt-~~

Balzer
Balzer
Justizangestellte